



Vorlage an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Titel: **Teilrevision der Kantonsverfassung und des Gemeindegesetzes**

Datum: 22. Februar 2011

Nummer: 2011-047

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



2011/047

Kanton Basel-Landschaft

Regierungsrat

Vorlage an den Landrat

Vom 22. Februar 2011

Teilrevision

der Kantonsverfassung und des Gemeindegesetzes

Inhaltsübersicht

- A. Zusammenfassung
- B. Ausgangslage
 - 1. Revisionsgründe
 - 2. Arbeitsgruppe
 - 3. Vernehmlassung
- C. Formelle Grundlagen für Gemeindefusionen
 - 4. Ergänzung der Kantonsverfassung
 - 5. Ergänzungen des Gemeindegesetzes
- D. Parlamentarische Vorstösse
 - 6. Motion D. Straumann, Rechnungsprüfungskommission (Gewaltentrennung)
 - 7. Motion P. Schmidt, Steuerrabatt
 - 8. Motion K. Kirchmayr, gemeinnützige Arbeit als Sanktionsmöglichkeit
 - 9. Postulat H. Aebi, Demokratie in den Gemeinden
 - 10. Empfehlung der Geschäftsprüfungskommission, Frist der Stimmrechtsbeschwerde
- E. Harmonisiertes Rechnungslegungsmodell für die Kantone und Gemeinden (HRM2)
 - 11. Gesetzesänderungen aufgrund von HRM2
- F. Änderungen aus der Praxis
 - 12. Unvereinbarkeit
 - 13. Traktandrückzug an der Gemeindeversammlung
 - 14. Strukturierung der Gemeinderats-Kompetenzen
 - 15. Delegationsverbot der gemeinderätlichen Strafkompetenz
 - 16. Bussenanerkennungsverfahren
 - 17. Aufhebung der Kommissions-Spezialexekutiven
 - 18. Ausgabenrecht
 - 19. Finanzhaushalt und Finanzaufsicht
 - 20. Aufsichtsmassnahmen
 - 21. Anrechnung der Ertragssteuer an die Kapitalsteuer
 - 22. Redaktionelle Bereinigungen
 - 23. Inkrafttreten
- G. Konkordanztafel
- H. Kostenfolgen
- I. Anträge

A. Zusammenfassung

Das geltende Gemeindegesetz stammt aus dem Jahre 1970 und ist in den Jahren 1995 und 2003 bereits zwei Teilrevisionen unterzogen worden. Das Gemeindegesetz mit den beiden Teilrevisionen bewährt sich gut. Aufgrund folgender Entwicklungen steht jedoch eine weitere Teilrevision an:

Vor dem Hintergrund der allgemeinen Diskussion über Gemeindefusionen zeigt sich, dass Kantonsverfassung und Gemeindegesetz heute formellrechtliche Lücken aufweisen, die bei einer konkret anstehenden Gemeindefusion zuerst noch geschlossen werden müssten. Vorausschauenderweise werden daher Kantonsverfassung und Gemeindegesetz mit den heute fehlenden Regelungen ergänzt, damit fusionswillige Gemeinden nicht durch eine kantonale Grundlagenarbeit in ihrem Zusammenschlussprojekt behindert werden. Geregelt wird beispielsweise der Austritt von fusionswilligen Gemeinden aus bestehenden Zweckverbänden mit anderen Gemeinden oder die Verhältnisse bei fusionierten Einwohnergemeinden und nicht-fusionierten, zugehörigen Bürgergemeinden.

Vier parlamentarische Vorstösse sind hängig und betreffen die Rechnungsprüfungskommissionen, einen Gemeindesteuerrabatt, gemeinnützige Arbeit als Sanktionsmöglichkeit sowie die Gemeindedemokratie. Sie gilt es umzusetzen. Zudem bestehen eine Gesetzesänderungsempfehlung der landrätlichen Geschäftsprüfungskommission zur Frist bei Stimmrechtsbeschwerden sowie eine Bundesempfehlung zur gesetzgeberischen Verhinderung von Korruption.

Anfangs 2008 hat die Konferenz der Kantonalen Finanzdirektoren das harmonisierte Rechnungslegungsmodell für die Kantone und Gemeinden verabschiedet (HRM2). Dieses ist für das kantonale Rechnungswesen bereits umgesetzt, für die Rechnungslegung in den Gemeinden steht die Umsetzung jedoch noch an. Das Gemeindegesetz muss in einigen Punkten terminologisch angepasst und die geltende Gemeindefinanzverordnung muss totalrevidiert werden.

Schliesslich hat die Gesetzesanwendung in der Praxis wiederum einige Regelungslücken zu Tage gefördert, die mit der vorliegenden Teilrevision geschlossen werden.

Die Verfassungs- und Gesetzesrevision ist für den Kanton und die Gemeinden kostenneutral.

Die Vorlage ist in der Vernehmlassung allgemein gut aufgenommen worden. Der Steuerrabatt, wie er per Motion gefordert wird, stösst jedoch auf breitere Ablehnung. Zudem sind grosse Vorbehalte zur dekretweisen Gesetzesänderung bei Gemeindefusionen angebracht worden; die Vorlage trägt den letztgenannten Vorbehalten Rechnung.

B. Ausgangslage

1. Revisionsgründe

Das Gemeindegesetz stammt aus dem Jahre 1970 und ist in den Jahren 1995 und 2003 zwei Teilrevisionen unterzogen worden. Während die erste Teilrevision Anpassungen an die neue Kantonsverfassung vornahm sowie Lücken füllte, wurde bei der zweiten Teilrevision vor allem die bis dahin praktisch nicht normierte interkommunale Zusammenarbeit geregelt.

Das Gemeindegesetz mit den beiden Teilrevisionen bewährt sich gut. In der tagtäglichen Anwendung können heute praktisch alle Fragen zum Gemeinderecht direkt anhand des Gesetzestextes beantwortet werden. Aufgrund der vier nachfolgenden, zwischenzeitlichen Entwicklungen steht jedoch eine weitere Teilrevision an. Eine Totalrevision allerdings, wie sie von einer Gemeinde gefordert worden ist, drängt sich unter keinen Titeln auf.

a. Im Nachgang zur landrätlichen Diskussion¹ über Gemeindefusionen vom Herbst 2009 hat sich gezeigt, dass die Kantonsverfassung und das Gemeindegesetz formellrechtliche Lücken aufweisen, die bei einer konkret anstehenden Gemeindefusion zuerst noch geschlossen werden müssten. Die Regelungslücken betreffen beispielsweise die Amtsdauer gewählter Behördemitglieder, den Austritt aus bestehenden Zweckverbänden oder die Verhältnisse bei fusionierten Einwohnergemeinden und nicht-fusionierten zugehörigen Bürgergemeinden. Im Sinne vorausschauender Rechtsetzung werden diese Aspekte nun geregelt.

b. Vier parlamentarische Vorstösse harren der Erledigung: Motion von Dominik Straumann betreffend Rechnungsprüfungskommissionen ([2007/313](#)), Motion von Petra Schmidt betreffend Steuerrabatt ([2009/006](#)), Motion Klaus Kirchmayr betreffend gemeinnützige Arbeit als Sanktionsmöglichkeit für die Gemeinden ([2009/188](#)) sowie Postulat von Heinz Aebi betreffend Demokratie in den Gemeinden ([2007/158](#)). Zudem bestehen zwei Aufträge, die es umzusetzen gilt: Zum einen empfiehlt die landrätliche Geschäftsprüfungskommission, eine bestehende Unklarheit bei der gemeindegeseztlichen Stimmrechtsbeschwerde zu regeln, zum anderen trägt die Vorsteherin des eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements den Kantonen auf, im Zusammenhang mit der Korruptionsbekämpfung auch auf Gemeindeebene geeignete Kontrollmechanismen einzuführen.

c. Anfangs 2008 hat die Konferenz der Kantonalen Finanzdirektoren das harmonisierte Rechnungslegungsmodell für die Kantone und Gemeinden verabschiedet (HRM2). Dieses ist für das kantonale Rechnungswesen mit der Revision vom 25. Juni 2009 des Finanzhaushaltsgesetzes umgesetzt worden. Für die Rechnungslegung in den Gemeinden steht die Umsetzung noch an, d.h. es ist die Gemeindefinanzverordnung total zu revidieren und das Gemeindegesetz ist in einigen Punkten anzupassen.

d. Die Gesetzesanwendung in der Praxis hat wiederum einige Regelungslücken zu Tage gefördert, die mit der vorliegenden Teilrevision geschlossen werden.

¹ Vorlage 2009/079, Landratsdebatte vom 15. Oktober 2009

2. Arbeitsgruppe

Der Regierungsrat hat am 30. Juni 2009 eine Arbeitsgruppe zur Revision des Gemeindegesetzes eingesetzt. Diese war wie folgt zusammengesetzt:

1. Daniel Schwörer, FKD, Leiter Stabsstelle Gemeinden (Vorsitz, Gesetzesausarbeitung)
2. Michael Bertschi, Statistisches Amt (Aktuariat)
3. Barbara Fischer, Gemeindeverwalterin Arlesheim
4. Willi Schweighauser, Gemeindeverwalter Bottmingen
5. Beat Thommen, Gemeindeverwalter Ziefen
6. Peter Vogt, Gemeindepräsident Muttenz

Die Arbeitsgruppe ist zu 18 Sitzungen zusammengetreten. Sie hat eine erste und eine zweite Lesung durchgeführt und die Vernehmlassungsergebnisse ausgewertet. Sie hat in allen Fragen Übereinstimmung erreicht.

3. Vernehmlassung

Am 6. Juli 2010 hat der Regierungsrat die Finanz- und Kirchendirektion beauftragt, die Entwürfe zur Verfassungsänderung, zur Gemeindegesetzesänderung und zur Landratsvorlage bis zum 31. Oktober 2010 in die Vernehmlassung bei den Parteien, den Verbänden, den Einwohnergemeinden, den Bürgergemeinden, den Burgergemeinden und den Burgerkorporationen zu geben.

Die Vernehmlassung hat folgende Ergebnisse gezeigt:

Die SP begrüsst die Vorlage betreffend der Fusionsfrage. Hinter den Vorschlag, dass strittige Nebenfolgen einer Gemeindefusion durch den Landrat entschieden werden sollen, sowie hinter das Modell der Gesetzesanpassung durch Dekret macht sie allerdings Fragezeichen. Die Möglichkeit des Steuerrabatts lehnt sie in aller Deutlichkeit ab.

Die SVP befürwortet die Möglichkeit des Steuerrabatts dem Grundsatz nach. Ein gewährter Steuerrabatt solle jedoch für den Finanzausgleich als freiwilliger Verzicht auf Steuerleistungen gelten; zudem solle er den Ertragsüberschuss nicht übersteigen dürfen. Ausserdem dürfe gemeinnützige Arbeit gemäss EMRK nur mit dem Einverständnis des Verurteilten diesem auferlegt werden.

Die FDP begrüsst die Schliessung gesetzgeberischer Lücken vor dem Hintergrund anstehender Gemeindefusionen. Die weiteren Gesetzesänderungen begrüsst sie ebenfalls, so insbesondere auch die Möglichkeit des Steuerrabatts als situativ angepasste Steuerfusspolitik. Zusätzlich schlägt sie vor, die Lehrkräfte hinsichtlich der Ämter-Unvereinbarkeit den übrigen Gemeindegestellten gleich zu stellen und die bisherigen Ausnahmeregelungen zu streichen.

Die CVP begrüsst, dass die Vorlage weitblickend Kantonsverfassung und Gemeindegesetz ergänzt, damit fusionswillige Gemeinden nicht behindert würden. Allerdings sei das Modell der Gesetzesanpassung durch Dekret nochmals kritisch zu prüfen. Sie bemängelt das Fehlen von Regelungen, wonach der Kanton fusionswillige Gemeinden tatkräftig und finanziell unterstützt und entsprechende Anreize setzt. Unterstützt wird die Möglichkeit des Steuerrabatts.

Die Grünen haben auf eine Stellungnahme verzichtet.

Die EVP begrüsst es, dass durch die Vorlage Kantonsverfassung und Gemeindegesetz für fusionswillige Gemeinden vorausschauenderweise ergänzt werden. Jedoch sei fraglich, ob nötig werdende Gesetzesänderungen durch Landratsdekret vorgenommen werden können. Zudem solle bei Uneinigkeit über einen Nebenfolgenvertrag ein Schiedsverfahren vorgeschaltet werden. Der Steuerrabatt wird abgelehnt.

Die Liga der Baselbieter Steuerzahler begrüsst die Gesetzesrevision. Betreffend der Anrechnung der Ertragssteuer an die Kapitalsteuer fordert sie, dass die Gemeinden die Anrechnung ab 2013 zwingend vorzunehmen haben.

Der Verband Basellandschaftlicher Gemeinden hat Vorbehalte gegenüber der Verfassungsnorm über die dekretsweise Anpassung von Gesetzen im Zusammenhang mit Gemeindefusionen und ersucht um vertiefte Prüfung. Bei Uneinigkeit über die Nebenfolgen einer Fusion schlägt er ein dem Landrat vorgeschaltetes Schiedsverfahren vor. Zudem soll der Nebenfolgenvertrag gleich wie der Fusionsvertrag dem obligatorischen Referendum unterstehen. Betreffend Steuerrabatt schlägt er vor, dass ein solcher erst möglich sein soll, wenn die Gemeinde diese Möglichkeit grundsätzlich in einem Reglement verankert hat. Er lehnt die vorgesehene Möglichkeit ab, die Mitgliederzahl einer Behörde während der Amtsperiode zu reduzieren, wenn eine Vakanz nicht besetzt werden kann.

Der Verband Basellandschaftlicher Bürgergemeinden begrüsst die bessere Ermöglichung von Gemeindefusionen. Die dekretsweise Anpassung von Gesetzen im Zusammenhang mit Gemeindefusionen lehnt er ab. Die durch eine Gemeindefusion bedingten Gesetzesänderungen sollen dem Referendum unterstehen, damit sich auch die kantonalen Stimmberechtigten über innerkantonale Gebietsveränderungen äussern können. Bei Uneinigkeit über die Nebenfolgen soll ein Schiedsverfahren vorgesehen werden. Die abschliessende Zuständigkeit des Gemeinderat zur Kündigung interkommunaler Verpflichtungen lehnt er ab.

Von den 86 Einwohnergemeinden haben sich 37 vernehmen lassen. Davon haben sich 25 der Vernehmlassung des Verbands Basellandschaftlicher Gemeinden angeschlossen. Dieser weist darauf hin, dass gemäss Beschluss seiner Delegiertenversammlung diejenigen Gemeinden, die keine Vernehmlassung einreichen (49), sich stillschweigend seiner Vernehmlassung anschliessen, was bei der Auswertung entsprechend zu beachten sei.

Von den 67 Bürger- und 3 Bürgergemeinden haben sich 6 vernehmen lassen, wovon sich 5 ganz oder teilweise der Vernehmlassung des Verbands Basellandschaftlicher Bürgergemeinden anschliessen und eine die Vorlage vorbehaltlos begrüsst.

C. Formelle Grundlagen für Gemeindefusionen

4. Ergänzung der Kantonsverfassung

Vereinigen sich zwei Einwohnergemeinden, so bedarf der Zusammenschluss gemäss § 46 Absatz 1 der Kantonsverfassung² der Genehmigung durch den Landrat. Der landrätliche Genehmigungsbeschluss untersteht gemäss bisherigem Recht weder dem fakultativen noch dem obligatorischen Referendum, und es findet keine kantonale Volksabstimmung über die Fusion zweier Gemeinden.

Nun bestehen jedoch mindestens drei Gesetze, die die bestehenden Namen der basellandschaftlichen Gemeinden auführen; es betrifft dies die Zuordnungen der Gemeinden zu den Verwaltungsbezirken³, zu den Wahlkreisen und -regionen⁴ sowie zu den Gerichtsbezirken und Friedensrichterkreisen⁵. Bei einer Gemeindefusion sind diese Gesetze betreffend des neuen Gemeindenamens anzupassen. Da Gesetzesänderungen jedoch dem Referendum⁶ unterstehen, kann die paradoxe Situation entstehen, dass der Landrat eine Gemeindefusion genehmigt und die dadurch bedingten Gesetzesänderungen beschliesst, letztere dann aber per Referendum an die kantonale Urne gelangen. Damit würde die verfassungsrechtliche Zuständigkeitsordnung für Fusionsgenehmigungen ausgehebelt, was es nun gesetzgeberisch zu verhindern gilt.

§ 46 Absatz 1: Die Verfassungsänderung kehrt von der abschliessenden Genehmigungszuständigkeit des Landrats für Gemeindezusammenschlüsse ab und weist diese ins formelle Gesetzgebungsverfahren. Damit ist die oben beschriebene Paradoxie gelöst. Nicht zuletzt die formalrechtlichen Bedenken, wie sie in der Vernehmlassung gehäuft geäussert worden sind, legen den Wechsel von der vormals vorgeschlagenen, dekretsweisen Gesetzesänderung zur klassischen Gesetzesänderung nahe. Schliesslich sind es auch staatspolitische Überlegungen, die eine (fakultative) Urnenabstimmung im ganzen Kanton über eine innerkantonale Gebietsveränderung rechtfertigen.

§ 46 Absatz 1^{bis}: Die abschliessende Genehmigungszuständigkeit des Landrats für Grenzänderungen zwischen den Gemeinden wird beibehalten, muss jedoch aus gesetzestechnischen Gründen in einen neuen Absatz gefügt werden.

5. Ergänzungen des Gemeindegesetzes

Im bisherigen Recht ist nicht geregelt, in welcher Rechtsform ein Gemeindezusammenschluss erfolgen soll, ob dieser Rücksicht auf die laufenden Amtsperioden von Behördemitgliedern nehmen muss oder nicht, wie es mit eingegangenen Verpflichtungen gegenüber anderen Gemeinden wie auch gegenüber Dritten weitergehen soll oder wie die Stellung von Bürgermeinden ist, deren zugeordnete Einwohnergemeinden fusionieren, sie jedoch nicht.

² KV, SGS 100

³ § 35 des Gemeindegesetzes (GemG, SGS 180)

⁴ §§ 40 bzw. 48 des Gesetzes über die politischen Rechte (SGS 120)

⁵ §§ 16 bzw. 18 des Gerichtsorganisationsgesetzes (SGS 170)

⁶ §§ 30 Buchstabe b und 31 Buchstabe c KV

§ 36 Absatz 1: Die Rechtsform für einen Gemeindezusammenschluss ist der Vertrag. Dieser ist öffentlich-rechtlicher Natur.

§ 36 Absatz 2 Buchstabe a: Ein Gemeindezusammenschluss muss auf jeden Jahresbeginn hin möglich sein. Daher sind die Amtsperioden bisheriger Behörden und ihrer Mitglieder auf diesen Zeitpunkt hin zu beenden, und die fusionierte Gemeinde kann Neuwahlen für die neuen Behörden für den Rest der gesetzlichen Amtsperioden⁷ durchführen.

§ 36 Absatz 2 Buchstabe b: Die Regelung ist notwendig wegen den bestehenden interkommunalen Verträgen mit nicht-fusionsbetroffenen Gemeinden sowie wegen den bestehenden Mitgliedschaften in interkommunalen Institutionen⁸ mit nicht-fusionsbetroffenen Gemeinden. Da davon auszugehen ist, dass jede fusionswillige Gemeinde in einem unterschiedlichen Geflecht interkommunaler Verpflichtungen mit anderen Gemeinden steht, stellen die diversen individuellen Kündigungs- und Austrittsbedingungen Hindernisse für eine zeitgerechte Durchführung eines Gemeindezusammenschlusses dar. Daher ist es notwendig, bestehende interkommunale Verpflichtungen übergeordneterweise, d.h. gemeindegerechtlich aufzuheben. Die Folgen der Aufhebung ist in § 36 Absatz 3 geregelt.

§ 36 Absatz 2 Buchstabe c: Diese Regelung betrifft alle natürlichen und juristischen Personen und stellt die Rechtsnachfolge analog zum Privatrecht⁹ sicher.

§ 36 Absatz 3: Nachdem die Aufhebung aller interkommunaler Verpflichtungen per Gesetz, d.h. durch § 36 Absatz 2 Buchstabe b erfolgt, ist es nun an der fusionswilligen Gemeinde, mit ihren ehemaligen Partnerinnen die Nebenfolgen der Aufhebung zu regeln. Nebenfolgen können etwa sein die Herausnahme oder die Auslösung eingebrachter Güter oder die Auszahlung getätigter Investitionen. Die Nebenfolgenregelungen erfolgen in Form eines Vertrags, der der Genehmigung der Gemeindeversammlungen bedarf (§ 47 Absatz 1 Ziffer 18).

§ 36 Absatz 4: Können sich die beteiligten Gemeinden nicht über die Nebenfolgen einigen, hat die zuständige Direktion, d.h. die Finanz- und Kirchendirektion, ein Einigungsverfahren durchzuführen, wie dies in der Vernehmlassung von mehreren Seiten gefordert worden ist. Scheitert die Einigung, ist es der Regierungsrat (und nicht wie im Vernehmlassungsentwurf der Landrat), der die Nebenfolgen regelt, da er gemäss Verfassung¹⁰ die Aufsicht über die Gemeinden ausübt. Sein Entscheid soll endgültig und somit nicht gerichtlich anfechtbar sein.

§ 47 Absatz 1 Ziffer 17^{bis}: Fusionsabklärungen sollen nicht nur auf eigene Initiative des Gemeinderats hin erfolgen, sondern auch die Gemeindeversammlung soll den Anstoss dazu geben können. Als neue Kompetenz der Gemeindeversammlung soll sie den Gemeinderat verbindlich beauftragen können, Zusammenschlussverhandlungen einzuleiten und aufzunehmen. Der einzelne Stimmberechtigte kann somit aufgrund des geltenden § 68 der Gemeindeversammlung einen Antrag auf Beauftragung des Gemeinderats stellen.

§ 47 Absatz 1 Ziffer 18: Es wird klargestellt, dass der Gemeindeversammlung das ganze Vertragswerk über den Zusammenschluss mit einer anderen Gemeinde zur Genehmigung zu unterbreiten ist.

⁷ § 12a GemG

⁸ Amtsstellen, Kommissionen, Behörden, Zweckverbände und Anstalten

⁹ vgl. Art. 181 OR

¹⁰ § 45 Absatz 3 KV

§ 48 *Buchstabe b*: Es wird klargestellt, dass der Urne der Fusionsvertrag obligatorisch zu unterbreiten ist. Der Nebenfolgenvertrag untersteht jedoch bloss dem fakultativen Referendum.

§ 133 *Absatz 1*: Die Umkehrung, dass jede Bürgergemeinde einer Einwohnergemeinde zugeordnet ist und nicht jeder Einwohnergemeinde eine Bürgergemeinde, erlaubt es, dass die Bürgergemeinden nicht auch fusionieren müssen, wenn ihre zugeordneten Einwohnergemeinden dies tun. Dies heisst beispielsweise, dass der fusionierten Einwohnergemeinde X-Y zum einen die Bürgergemeinde X und zum anderen die Bürgergemeinde Y zugeordnet ist. Diese Regelung besteht schon heute im Falle Arisdorfs - der Einwohnergemeinde Arisdorf sind die Bürgergemeinden Arisdorf und Basel-Olsberg¹¹ zugeordnet - und macht zudem die bisherigen Ausnahmefälle der §§ 134 (mit der Einwohnergemeinde vereinigte Bürgergemeinde) und 185 (fehlende Bürgergemeinde Birsfelden) zu Regelfällen. - Das Einbürgerungsrecht nicht-fusionierter Bürgergemeinden, die fusionierten Einwohnergemeinden zugeordnet sind, ist durch diesen Umstand nicht tangiert. Die Einbürgerungsvoraussetzung des Gemeindewohnsitzes¹² ist weiterhin anhand der alten Einwohnergemeindengrenzen feststellbar. Darüber hinaus kann bei achtenswerten Gründen vom Wohnsitzerfordernis¹³ auch abgesehen werden.

§ 134a *Absatz 1*: Auch Bürgergemeinden sollen fusionieren dürfen, allerdings nur dann, wenn sich auch ihre zugeordneten Einwohnergemeinden zusammenschliessen. Ohne diese Einschränkung stellte sich die unlösbare Frage, welcher nicht-fusionierten Einwohnergemeinde die fusionierte Bürgergemeinde denn nun zugeordnet werden soll.

§ 134a *Absätze 2 - 4*: Vgl. die Ausführungen zu § 36 *Absätze 2 - 4*.

¹¹ § 133 *Absatz 2* GemG

¹² § 10 *Absatz 1* Bürgerrechtsgesetz (BüG, SGS 110)

¹³ § 10 *Absatz 2* BüG

D. Parlamentarische Vorstösse

6. Motion D. Straumann, Rechnungsprüfungskommission (Gewaltentrennung)

Am 13. Dezember 2007 hat Dominik Straumann, SVP-Fraktion, eine Motion zur Änderung von § 98 des Gemeindegesetzes, Rechnungsprüfungskommission, eingereicht ([2007/313](#)). Der Landrat hat die Motion am [22. Mai 2008](#) stillschweigend überwiesen.

Die Motion hat folgenden Wortlaut:

Die Aufgaben einer zeitgemässen RPK geht weit über die reine Zahlenprüfung hinaus. Die RPK ist verpflichtet, die rechtlichen Grundlagen von Ausgaben zu prüfen. Genau in diesem Bereich gibt es Überschneidungen mit der GPK. Um Synergien nutzen zu können, wurden die rechtlichen Grundlagen für eine enge Zusammenarbeit geprüft.

Gemäss § 98 Absatz 3 ist es untersagt, dass die Mitglieder des Gemeinderates und der Gemeindekommission der Rechnungsprüfungskommission angehören dürfen. Das bedeutet konkret, dass in einer Gemeinde, wie zum Beispiel Muttenz, eine GPK aus den Reihen der Gemeindekommission gestellt wird. Daneben wird eine RPK mit nicht Gemeindekommissionsmitgliedern gestellt. Eine direkte Zusammenarbeit mit der RPK ist aufgrund gültigen gesetzlichen Grundlagen nicht statthaft.

Bei der ausserordentlichen Gemeindeorganisation (Einwohnerrat), § 112 ff., konkret § 125, ist es zulässig, eine RGPK zu bilden. Für mich ist dieser Zustand weder sachdienlich noch logisch.

Antrag: In Anbetracht dessen, dass auch der Souverän von einer Zusammenarbeit der GPK und der RPK profitiert, beauftrage ich die Regierung, in § 98 Absatz 3 das Wort "Gemeindekommission" ersatzlos zu streichen.

Es ist in der Tat nicht einsichtig und nicht nachvollziehbar, warum das Gemeindegesetz es bisher verboten hat, die Gemeindekommission oder einen Ausschuss davon als Rechnungsprüfungskommission einzusetzen. Die Gemeindekommission ist eine Kommission der Legislative, da sie die Geschäfte der Gemeindeversammlung vorberät.¹⁴ So ist es folgerichtig, dass bisher ein Ausschuss von ihr als Geschäftsprüfungskommission eingesetzt werden durfte¹⁵, die ja zur Aufgabe hat, für die Gemeindeversammlung die Oberaufsicht über die Gemeindebehörden und Verwaltungszweige durchzuführen.¹⁶ Zudem darf auch die Rechnungsprüfungskommission als Geschäftsprüfungskommission eingesetzt werden.¹⁷

Dass die Gemeinden nun nicht auch ihre Gemeindekommission oder einen Ausschuss davon als Rechnungsprüfungskommission einsetzen dürfen, muss als gesetzgeberischen Fauxpas betrachtet werden, den es zugunsten der kommunalen Organisationsautonomie zu korrigieren gilt. Dies gebietet auch die Verfassung, die den Gesetzgeber anhält, den Gemeinden möglichst grosse Handlungsfreiheit zu gewähren.¹⁸

In diesem Zusammenhang ist andererseits feststellbar, dass das Gemeindegesetz den verfassungsmässigen Grundsatz der Gewaltentrennung bisher nicht konsequent durchgesetzt hat: So

¹⁴ § 88 Absatz 2 GemG

¹⁵ § 101 Absatz 2 GemG

¹⁶ § 102 Absatz 1 GemG

¹⁷ § 101 Absatz 2 GemG

¹⁸ § 45 Absatz 2 Satz 2 KV

dürfen heute die Mitglieder von Spezialexekutiven¹⁹ der (legislativen) Rechnungsprüfungskommission²⁰ oder der (legislativen) Geschäftsprüfungskommission²¹ angehören. Und zudem dürfte heute der Gemeinderat oder eine Spezialexekutive gar als Wahlorgan für die sie prüfende Rechnungs- oder Geschäftsprüfungskommission eingesetzt werden. Dies gilt es zu korrigieren.

§ 98 Absätze 1 und 2: Der bisherige Absatz 1 wird aus gesetzestechnischen Gründen aufgeteilt, und dessen Satz 2 fliesst in den neuen Absatz 2 ein. Dieser bestimmt aus Gewaltentrennungsgründen neu, dass Haupt- und Spezialexekutiven nicht als Wahlorgan für die Rechnungsprüfungskommission eingesetzt werden dürfen.

§ 98 Absatz 3: Die neue Regelung setzt einerseits die Motion von D. Straumann um (Streichung des Begriffs "Gemeindekommission") und schliesst andererseits aus Gewaltentrennungsgründen neben den Gemeinderatsmitgliedern auch die Mitglieder von Spezialexekutiven von der Mitgliedschaft in der Rechnungsprüfungskommission aus.

§ 101 Absätze 1 und 2: Der bisherige Absatz 1 wird aus gesetzestechnischen Gründen aufgeteilt, und dessen Satz 2 fliesst in den neuen Absatz 2 ein. Dieser bestimmt aus Gewaltentrennungsgründen neu, dass Haupt- und Spezialexekutiven nicht als Wahlorgan für die Geschäftsprüfungskommission eingesetzt werden dürfen. - Der Inhalt des bisherigen Absatz 2 wird aus gesetzestechnischen Gründen in § 103a Buchstaben a und c überführt.

§ 101 Absatz 3: Die neue Regelung schliesst aus Gewaltentrennungsgründen neben den Gemeinderatsmitgliedern auch die Mitglieder von Spezialexekutiven von der Mitgliedschaft in der Geschäftsprüfungskommission aus.

§ 103a: Aus gesetzestechnischen Gründen wird der Inhalt des bisherigen § 101 Absatz 2 in diese neue Bestimmung überführt und unter den Buchstaben a und c wiedergegeben. Inhaltlich neu ist Buchstabe b, der die Motion von D. Straumann positiv-rechtlich umsetzt.

§ 125 Absätze 1 und 1^{bis}: Der bisherige Absatz 1 wird aus gesetzestechnischen Gründen aufgeteilt, und dessen Satz 2 fliesst aus gesetzestechnischen Gründen in den neuen Absatz 1^{bis} ein (Buchstabe b). Absatz 1^{bis} Buchstabe a schliesst neu aus Gewaltentrennungsgründen die Mitglieder von Spezialexekutiven von der Mitgliedschaft in der Rechnungs- und in der Geschäftsprüfungskommission aus.

7. Motion P. Schmidt, Steuerrabatt

Am 15. Januar 2009 hat Petra Schmidt, FDP-Fraktion, eine Motion betreffend befristeter Steuerrabatt bei Gemeindesteuern eingereicht ([2009/006](#)). Der Landrat hat die Motion am [15. Oktober 2009](#) mit 49 Ja gegen 20 Nein bei 5 Enthaltungen überwiesen.

Die Motion hat folgenden Wortlaut:

1. Ausgangslage: Weder das Gemeindegesetz noch das kantonale Steuergesetz kennen die Möglichkeit für die Gewährung von jährlich wie auch überjährig befristeten Steuerrabatten bei Gemeindesteuern. Die Steuerfüsse und -sätze in den Gemeinden werden jährlich mit der Bud-

¹⁹ Schulrat (§ 91 GemG), Sozialhilfebehörde (§ 92 GemG), Vormundschaftsbehörde (§ 93 GemG) und Baubewilligungsbehörde (§ 95 GemG)

²⁰ vgl. §§ 98 Absatz 3 bzw. 125 Absatz 1 GemG

²¹ vgl. §§ 101 Absatz 3 bzw. 125 Absatz 1 GemG

getvorlage für das kommende Jahr vorgelegt und von den Einwohnerräten oder den Einwohnergemeindeversammlungen beschlossen. Im folgenden Jahr sind die Steuerfüsse und -sätze formell wieder neu zu beschliessen.

2. Anamnese: Steuerfuss- und -satzveränderungen geben immer Anlass zu grossen und ideologischen Diskussionen. Oftmals wäre nach Finanzplan eine zwei- bis dreijährig befristete Steuerensenkung angezeigt und verkräftbar wie auch wirtschaftlich sehr sinnvoll. Nach Ablauf der Frist würden automatisch wieder die vorherigen Steuerfüsse und -sätze gelten. Mit einem solchermassen geregelten Rabattsystem könnte den Gemeinden ein zusätzliches Werkzeug zur gezielten und bürgerorientierten Bewirtschaftung ihrer Steuern zur Verfügung gestellt werden. Dieses, zum Beispiel bei der Motorfahrzeugsteuer bekannte, Lenkungsinstrument kennen unsere kantonalen Gesetzesgrundlagen für die Gemeindesteuern leider (noch) nicht. Ziel muss daher sein, bei den Gemeindesteuern jährlich und überjährig befristete Steuerrabatte gesetzlich zu ermöglichen und entsprechend zu regeln.

3. Antrag: Ich beantrage dem Regierungsrat, dem Landrat entsprechende Gesetzesanpassungen zur Ermöglichung der Einführung jährlich und überjährig befristeter Steuerrabatte bei Gemeindesteuern zu unterbreiten.

Die in der Motion geforderte Möglichkeit eines Steuerrabatts entspricht einer Forderung, die einzelne Gemeinden schon seit längerem immer wieder erheben. Sie beurteilen die heutige Regelung als zu starr für eine differenzierte Steuerfusspolitik. - In der Tat zeigt sich, dass die jährlich für den November/Dezember vorgeschriebene Festsetzung des nächstjährigen Steuerfusses²² zwar geeignet ist, den Steuerbedarf aufgrund der budgetierten Ausgaben für das folgende Jahr festzulegen (prospektiv-aufwandseitige Sichtweise). Jedoch ist sie nicht geeignet, den Steuerbedarf auch aufgrund der erfolgten Einnahmen zu ermitteln (retrospektiv-ertragsseitige Sichtweise), da im November/Dezember die laufende Jahresrechnung noch nicht vorliegt; diese liegt erst im folgenden Frühling²³ vor.

Der Regierungsrat erblickt vor allem in diesem Umstand den wesentlichen Hinderungsgrund für die zu Recht geforderte, situativ angepasste Steuerfusspolitik. Daher wird die gesetzliche Möglichkeit vorgeschlagen, den Steuerfuss nicht nur vor Beginn des Jahres festzulegen, sondern ihn auch während des Jahres bei Vorliegen der Jahresrechnung rückwirkend senken zu können. Dieser so verstandene und definierte Steuerrabatt stellt damit in Grunde genommen ein Rückkommen auf den im Dezember beschlossenen Steuerfuss dar, der nun aufgrund besserer Informationen (Jahresrechnung) revidiert wird.

Wie in der Vernehmlassung gefordert, soll eine Gemeinde jedoch erst dann einen Steuerrabatt beschliessen können, wenn sie sich vorher per Reglement die grundsätzliche Möglichkeit dazu gegeben hat.

§ 47 Absatz 1 Ziffer 6: Die Norm wird redaktionell vervollständigt, einerseits um den für die Ertrags- und Kapitalsteuern²⁴ geltenden Begriff des Steuersatzes und andererseits um den Begriff des Steuerrabatts. Letzterer ist im neuen § 164a definiert.

§ 49 Absatz 3 Buchstabe a: Die Norm wird redaktionell vervollständigt, einerseits um den Begriff des Steuersatzes und andererseits um den Begriff des Steuerrabatts.

²² vgl. § 158 Absatz 2 GemG

²³ vgl. § 164 Absatz 3 GemG

²⁴ §§ 58 bzw. 62 Steuergesetz (SGS 331)

§ 158 Absätze 2 und 3 Satz 1: Die Normen werden redaktionell mit dem Begriff des Steuersatzes vervollständigt.

§ 164a: Ein Steuerrabatt soll grundsätzlich erst dann möglich sein, wenn der Gemeindegouvern diese Möglichkeit in einem Gemeindeglement verankert hat (Absatz 1). Zudem soll er aus finanzpolitischen Gründen erst dann statthaft sein, wenn die Gemeinde einen Ertragsüberschuss und zudem einen Aktivenüberschuss, d.h. keinen Bilanzfehlbetrag ausweist (Absatz 2). Aus Gründen des Sachzusammenhangs kann der Steuerrabatt nur an derjenigen Gemeindeversammlung oder Sitzung beschlossen werden, an der die Jahresrechnung genehmigt wird. Mit dieser gesetzlichen Verankerung wird zudem sichergestellt, dass jeder Stimmberechtigte an der Gemeindeversammlung einen Steuerrabattantrag stellen und die Abstimmung darüber verlangen kann, ohne dass ein solcher vom Gemeinderat traktandiert ist und mithin ohne dass ein solcher gemäss § 57 Absatz 3 gehörig angezeigt worden ist. - Der Steuerabatt stellt inhaltlich eine rückwirkende Senkung des laufenden Steuerfusses für das Einkommen und Vermögen der natürlichen Personen (Absatz 2 Buchstabe a) oder der laufenden Steuersätze für den Ertrag und das Kapital juristischer Personen (Absatz 2 Buchstabe b) dar. Die Rückwirkung ist technisch insofern unproblematisch, da zu diesem Zeitpunkt (Mai/Juni) die Steuerveranlagungen noch nicht erfolgt sind. Einzig bei Personen, die seit Beginn des Jahres gestorben oder ins Ausland weggezogen und daher veranlagt sind, ist wegen des zwischenzeitlich reduzierten Steuerfusses eine Revision vorzunehmen, und es sind der Erbegemeinschaft die zuviel bezahlten Steuern zurückzuerstatten bzw. den Personen die zuviel bezahlten Steuern ins Ausland nachzuschicken. - Die Steuerrabatte dürfen den Finanzhaushalt nicht gefährden und sind daher begrenzt. Allerdings kann nur eine Soll- und nicht eine Muss-Vorschrift stipuliert werden, da die finanziellen Auswirkungen von Steuerrabatten zum vorneherein nicht genau bestimmt, sondern nur abgeschätzt werden können (Absatz 3).

8. Motion K. Kirchmayr, gemeinnützige Arbeit als Sanktionsmöglichkeit

Am 25. Juni 2009 hat Klaus Kirchmayr, Grüne Fraktion, eine Motion betreffend gemeinnützige Arbeit als Sanktionsmöglichkeit für Gemeinden eingereicht ([2009/188](#)). Der Landrat hat die Motion am [25. Juni 2009](#) überwiesen.

Die Motion hat folgenden Wortlaut:

Bis anhin haben Gemeindebehörden im Rahmen ihrer Gemeindeordnung die Möglichkeit, Bussen auszusprechen. Die Praxis zeigt, dass insbesondere bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen Bussen nicht die gewünschte "erzieherische" Wirkung im Sinne des Gemeinwohls erzielen.

Für die Praktiker an der Front in den Gemeinden wäre eine Ergänzung des Sanktionskatalogs um "gemeinnützige Arbeit" sehr willkommen. Hierzu fehlt jedoch heute die gesetzliche Grundlage, was die Aufnahme von "gemeinnütziger Arbeit" als Strafe in die Gemeindeordnungen unmöglich.

Der Regierungsrat wird gebeten, die gesetzlichen Grundlagen zu schaffen, damit Gemeinden in einem klar begrenzten Rahmen auch gemeinnützige Arbeit in ihren Sanktionskatalog aufnehmen können.

Aufgrund der Kantonsverfassung²⁵ hat der Gesetzgeber den Gemeinden möglichst grosse Handlungsfreiheit zu gewähren. Daher soll den Gemeinden die vom Motionär verlangte, zusätzliche Sanktionsmöglichkeit der gemeinnützigen Arbeit eingeräumt werden. Der Regierungsrat ist sogar der Auffassung, dass die neue Sanktionsmöglichkeit nicht nur auf Jugendliche und junge Erwachsene beschränkt werden muss, sondern dass es den Gemeinden gestattet sein soll, sie auch bei Erwachsenen anwenden zu können.

§ 81 Absatz 3^{bis}: Die Anordnung von Arbeitsstrafen bedarf aufgrund der Europäischen Menschenrechtskonvention²⁶ der Zustimmung des Betroffenen. Daher schreibt auch das Schweizerische Strafgesetzbuch²⁷ dies für seinen Geltungsbereich vor. - Die maximale Bussenhöhe, die das Gemeindegesetz²⁸ gestattet, beträgt 5'000 Fr. Daher entsprechen 100 Fr. Busse einer Stunde gemeinnütziger Arbeit.

9. Postulat H. Aebi, Demokratie in den Gemeinden

Am 21. Juni 2007 hat Heinz Aebi, SP-Fraktion, eine Motion betreffend mehr Demokratie in den Gemeinden eingereicht ([2007/158](#)). Der Landrat hat die Motion am [13. März 2008](#) mit 37 Ja gegen 29 Nein bei 3 Enthaltungen als Postulat überwiesen.

Das Postulat hat folgenden Wortlaut:

In Gemeinden ohne ausserordentliche Gemeindeorganisation (Einwohnerrat) gemäss §§ 112 - 132 des Gemeindegesetzes haben die Stimmberechtigten zwar die Möglichkeit, in Bezug auf Sachfragen an der Gemeindeversammlung Anträge zu stellen (vgl. § 68 des Gemeindegesetzes). Falls das Sachgeschäft in die Kompetenz der Gemeindeversammlung fällt, hat der Gemeinderat eine entsprechende Vorlage auszuarbeiten oder es zumindest der nächsten Gemeindeversammlung zur Erheblicherklärung zu unterbreiten. Findet das Geschäft die Zustimmung der Gemeindeversammlung, so funktioniert die direkte Demokratie für alle Stimmberechtigten, weil Zustimmungsbeschlüsse dem fakultativen Referendum gemäss § 49 des Gemeindegesetzes unterstellt sind. Ablehnungsbeschlüsse der Gemeindeversammlung sind jedoch gemäss § 49 Absatz 3 Buchstabe d generell vom Referendum bzw. von der Urnenabstimmung ausgeschlossen, auch wenn sie sich auf selbständige Anträge der Stimmberechtigten beziehen. Auf Bundes- und Kantonsebene haben die Stimmberechtigten ein uneingeschränktes Initiativ- und Referendumsrecht, was leider auf Gemeindeebene nicht zutrifft. Der Mangel ist vergleichsweise einfach zu beheben, wenn Ablehnungsbeschlüsse, welche sich auf selbständige Anträge der Stimmberechtigten beziehen, ebenfalls dem fakultativen Referendum unterstellt werden. In Gemeinden mit der ausserordentlichen Gemeindeorganisation (Einwohnerrat) haben die Stimmberechtigten mit dem Initiativrecht diese direktdemokratischen Mitbestimmungsmöglichkeiten vollumfänglich gesichert, da Initiativen zu einer Urnenabstimmung führen, wenn ihnen der Einwohnerrat nicht Folge gibt.

Der Regierungsrat wird daher aufgefordert, dem Landrat zur Verbesserung der direktdemokratischen Rechte der Stimmberechtigten in den Gemeinden mit ordentlicher Gemeindeorganisation folgende Änderung von § 49 Absatz 3 des Gemeindegesetzes zur Beschlussfassung zu unter-

²⁵ § 45 Absatz 2 Satz 2 KV

²⁶ Artikel 4 EMRK, SR 0.101

²⁷ Artikel 37 Absatz 1 StGB, SR 311.0

²⁸ § 46a Absatz 1 Buchstabe a

breiten: d. Ablehnungsbeschlüsse, sofern sie sich nicht auf selbständige Anträge gemäss § 68 beziehen.

Das Postulat ortet als Problem, dass gegen einen Gemeindeversammlungsbeschluss, der ein auf einem selbständigen Antrag²⁹ eines Stimmberechtigten basierendes Geschäft ablehnt, das Referendum nicht³⁰ ergriffen werden kann, und sieht darin einen Mangel an direktdemokratischen Rechten.

Das Postulat insinuiert, dass Gemeindeversammlungsbeschlüsse demokratisch weniger legitimiert seien als Urnenbeschlüsse und wertet damit die Gemeindeversammlung ab. Unbestritten ist jedoch, dass es beide Male rechtlich derselbe Souverän ist, der entscheidet. Wenn die Institution der Gemeindeversammlung nicht weiter geschwächt werden soll, sind die Referendumsmöglichkeiten gegen diese urtümlichste und umfassendste Form der direkten Demokratie nicht weiter auszubauen. Vielgehörte Kritik von Gemeindeversammlungsteilnehmerinnen und -teilnehmern, also vom politisch aktiven Teil der Bevölkerung, ist denn auch die Aussage, warum sie dann noch eine Gemeindeversammlung besuchen sollten, wenn ihr Beschluss an der Urne sowieso nochmals überprüft werden könne. Die vom Postulat aufgestellte Forderung würde somit die Präsenz an Gemeindeversammlungen noch weiter vermindern.

Dass gegen ablehnende Gemeindeversammlungsbeschlüsse das Referendum nicht ergriffen werden kann, geht auf ein Bundesgerichtsurteil aus dem Jahre 1975 zurück, in welchem die grundsätzliche Unmöglichkeit von Referenden gegen Ablehnungsbeschlüsse festgestellt worden ist. Auslöser war damals der Fall, dass eine Baselbieter Gemeindeversammlung den Wechsel zum Einwohnerrat abgelehnt hatte, was eine Gruppe von Einwohnerratsbefürwortern als unzulässigen Beschluss in eigener Sache angesehen und diesen deshalb an die Urne hatte ziehen wollen. Diese bis anhin rechtlich unmögliche, inhaltlich aber verständliche Forderung ist dann in der Gemeindegesetzrevision von 1995 rechtlich ermöglicht worden, indem für die Gemeindeversammlungsgemeinden die spezifische Initiative³¹ auf Einführung des Einwohnerrats eingeführt worden ist, was dann eben die Urnenabstimmung gegenüber einwohnerrats-ablehnenden Gemeindeversammlungsbeschlüssen ermöglicht hat.

Die Eigenheit ablehnender Beschlüsse liegt ja darin, dass sie die Rechtswirklichkeit nicht verändern, sondern so belassen wie sie ist. An der Urne wäre deshalb der ursprüngliche, abgelehnte Antrag zu unterbreiten, was bedingte, dass dieser den Willen klar und unzweideutig zum Ausdruck bringt und in einem formellen Verfahren eingereicht worden ist. Diese Anforderungen erfüllt das Initiativverfahren, das mit einer Reihe von Formalien (z.B. formuliertes/unformuliertes Begehren, unterschiedliche Verfahren) sicherstellt, dass an der Urne eine klare Frage unterbreitet werden kann. Auf die Postulatsforderung übertragen heisst das, dass die selbständigen Anträge von Stimmberechtigten, die heute recht formlos gestellt werden können, streng zu formalisieren wären, insbesondere beim Begehren. Dies ist der gewünschten Niederschwelligkeit politischer Mitwirkungsmöglichkeiten jedoch nicht eben förderlich.

²⁹ § 68 GemG

³⁰ § 49 Absatz 3 Buchstabe d GemG

³¹ § 49a GemG

10. Empfehlung der Geschäftsprüfungskommission, Frist der Stimmrechtsbeschwerde

Die landrätliche Geschäftsprüfungskommission ist am 27. November 2008 an die Sicherheitsdirektion gelangt und hat sie aufgrund einer Eingabe eines Bürgers gebeten, eine Gesetzesergänzung in die Wege zu leiten, die explizit regle, dass die Stimmrechtsbeschwerdefrist gegen Vorbereitungshandlungen zu Gemeindeversammlungen mit der Entdeckung des Mangels zu laufen beginne.

Heute gilt aufgrund der kantonsgerichtlichen³² und bundesgerichtlich³³ bestätigten Praxis, dass die Frist für die Stimmrechtsbeschwerde³⁴ gegen vorbereitende Handlungen zu Gemeindeversammlungen mit dem Tag der Entdeckung des Beschwerdegrundes zu laufen beginnt. Dieser Fristbeginn ist so im Gemeindegesetz³⁵ nicht festgeschrieben, sondern das Kantonsgericht leitet diese Auslegung per Analogieschluss aus dem Gesetz über die politischen Rechte³⁶ ab, das für die Stimmrechtsbeschwerde³⁷ bei Urnenwahlen und -abstimmungen gilt und deren Fristbeginn³⁸ so regelt.

Das Anliegen der landrätlichen Geschäftsprüfungskommission ist sehr berechtigt. Zur Erhöhung der Klarheit und Benutzerfreundlichkeit soll der oben beschriebene Fristbeginn positiv-rechtlich verankert werden. Zudem soll die Frist analog dem Gesetz über die politischen Rechte auf drei Tage verkürzt werden, damit besser gewährleistet ist, dass der gerügte Fehler noch vor der Gemeindeversammlung vom Gemeinderat behoben werden kann.

§ 175 Absatz 2: Der Fristbeginn ist gleich wie in § 83 Absatz 3 GpR definiert: Entdeckung des Beschwerdegrundes. Sodann wird die heute geltende Stimmrechtsbeschwerdefrist von 10 Tagen auf 3 Tage verkürzt, damit der gerügten Behörde gegebenenfalls mehr Zeit zur Verfügung steht, die Verletzung des Stimmrechts vor deren Auswirkung - Verletzung des verfassungsmässigen³⁹ Anspruchs darauf, dass der freie Wille der Gesamtheit der Stimmberechtigten zuverlässig und unverfälscht zum Ausdruck kommt - zu korrigieren. Dies ist ebenfalls die ratio legis der geltenden 3-Tages-Frist der Stimmrechtsbeschwerde⁴⁰ gemäss Gesetz über die politischen Rechte. In Abweichung zu diesem tritt jedoch die absolute Verwirkung des Beschwerderechts nicht schon nach drei Tagen seit der Ergebnisveröffentlichung ein, sondern erst nach 10 Tagen seit der Beschlussfassung. Grund dafür ist die Synchronisierung mit der generellen Gemeindebeschwerde gemäss § 172 Absatz 1 GemG, für die ja gemäss § 175 Absatz 1 GemG nach wie vor die 10-tägige Anfechtung seit Beschlussfassung gilt. Die Synchronisierung dient der Bürgerfreundlichkeit, denn sie verhindert, dass je nach den erhobenen Rügen⁴¹ in diesen, überwiegend von Laien erhobenen Beschwerden unterschiedliche Beschwerdefristen bestehen. - Der

³² Urteil des Kantonsgerichts vom 15. August 2007 i.S. Z. c. EWG M., 810 07 166 / 180

³³ Urteil des Bundesgerichts vom 18. Februar 2008, 1C_393/2007

³⁴ § 172 Absatz 2 GemG

³⁵ § 175 Absatz 1 GemG bestimmt lediglich, dass die Beschwerde innert 10 Tagen seit Eröffnung des Beschlusses einzureichen ist.

³⁶ GpR, SGS 120

³⁷ § 83 Absatz 1 Buchstabe b GpR in Verbindung mit § 1 GpR

³⁸ § 83 Absatz 3 GpR

³⁹ § 22 Absatz 2 KV

⁴⁰ § 83 Absatz 3 GpR

⁴¹ allgemeine Rechtsverletzung gemäss Absatz 1 von § 172 GemG; Stimmrechtsverletzung gemäss Absatz 2 von § 172 GemG

bestehende Verweis auf das Gesetz über die politischen Rechte kann ersatzlos gestrichen werden, da dieses für seinen Geltungsbereich sowieso gilt.

E. Harmonisiertes Rechnungslegungsmodell für die Kantone und Gemeinden

11. Gesetzesänderungen aufgrund von HRM2

Das von der Konferenz der Kantonalen Finanzdirektoren verabschiedete harmonisierte Rechnungslegungsmodell für die Kantone und Gemeinden (HRM2) bedingt in erster Linie eine Totalrevision der geltenden Gemeindefinanzverordnung⁴². Diese Arbeiten sind im Gange, und es ist vorgesehen, dass die neue Verordnung am 1.1.2013 in Kraft tritt.

HRM2 bringt vor allem fachlich-materielle Änderungen, jedoch auch begriffliche, die redaktionelle Auswirkungen auf das geltende Gemeindegesetz haben.

Diverse Bestimmungen: Die Begriffe "Rechnungswesen" und "Voranschlag" werden abgelöst und durch die von HRM2 verwendeten der "Rechnungslegung" bzw. "Budget" ersetzt.

§ 163: Der bisherige Inhalt von Absatz 1 wird neu in § 165 Absatz 1 wiedergegeben. Der bisherige Absatz 2 ist aufzuheben, weil die Rechnungsführung nun spezifisch und umfassend in der neuen Verordnung zu HRM2 geregelt wird.

§ 165 Absatz 1: Vgl. Bemerkung zu § 163 Absatz 1.

§ 165 Absatz 2: Keine Bemerkung.

⁴² Verordnung vom 24. November 1998 über den Finanzhaushalt und das Rechnungswesen der Gemeinden (Gemeindefinanzverordnung), SGS 180.10

F. Änderungen aus der Praxis

12. Unvereinbarkeit

§ 9 Absatz 1 Satz 1: Die FDP hat in ihrer Vernehmlassungsantwort beantragt, die *Lehrkräfte* der Gemeinde betreffend Unvereinbarkeit gleich wie die übrigen Gemeindeangestellten zu behandeln und auch sie der Unvereinbarkeitsregelung zwischen Gemeindeanstellung und Mitgliedschaft in einer Gemeindebehörde zu unterstellen. Aufgrund der geltenden Regelung⁴³ dürfen Lehrkräfte des Kindergartens, der Primar- und der Musikschule im Gegensatz zu den übrigen Gemeindeangestellten dem Gemeinderat und weiteren Gemeindebehörden angehören. Warum das Gemeindegesetz diese Ausnahme anno 1970 so gestattet hat, kann heute nicht mehr eruiert werden. Vielmehr ist heute festzustellen, dass Lehrkräfte im Gemeinderat mit massgebenden Aspekten ihrer Schule befasst sein können, so insbesondere im Infrastrukturbereich: Schulraum, Hauswartung, Budget. Dadurch sind Interessenskonflikte vorprogrammiert. Auch im schulischen Bereich gibt es Berührungspunkte zwischen Gemeinderat und Schule (z.B. Klassenbildung, Spezialkurse, Mittagstisch), die die Gefahr beinhalten, dass Lehrkräft im Gemeinderat zum eigenen Chef werden können. Ein Grund für die Unvereinbarkeits-Ausnahme für Lehrkräfte ist nicht gegeben, und im Sinne einer Gleichbehandlung mit den übrigen Gemeindeangestellten soll sie aufgehoben werden.

§ 125 Absatz 1^{bis}: Keine Bemerkung.

§ 185a: Die Übergangsregelung stellt sicher, dass kommunale Lehrkräfte in Gemeindebehörden ihre laufende Amtsperiode noch beenden können.

§ 9 Absatz 2 Satz 2: Die Unvereinbarkeit ist für einige kleinere Gemeinden ein Problem, da sie viele Gemeindearbeiten im *Nebenamt* vergeben, wie z.B. den Brunnenmeister, den Bestattungsbegleiter oder den Turmuhrbesorger. In einzelnen Fällen sind diese nebenamtlichen Personen auch Mitglieder von Gemeindebehörden, was gemäss geltendem Recht⁴⁴ eigentlich unzulässig ist. Damit dieses bewährte Milizsystem nicht an Formalien scheitern muss, wird vorgeschlagen, diese nebenamtliche Unvereinbarkeit mit einzelfallweiser Bewilligung des Regierungsrats zuzulassen. Die Bewilligung ist individuell, so dass sie beispielsweise mit der Auflage erteilt wird, dass ein Brunnenmeister als Gemeinderat nicht das Departement Wasserversorgung übernehmen darf.

13. Traktandumsrückzug an der Gemeindeversammlung

§ 61 Absatz 3: Der Wegfall der Gemeindeversammlungszustimmung für einen Traktandumsrückzug ist dadurch begründet, dass sich ein Traktandum im Nachhinein als rechtswidrig erweisen kann und daher dessen Rückzug zustimmungslos erfolgen können muss. Konkreter Auslöser ist der Fall einer traktandierten Beschlussfassung über einen Strassenlinienplan, der, da auf einem Strassennetzplan basierend, nicht der Gemeindeversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen, sondern vom Gemeinderat⁴⁵ zu beschliessen gewesen wäre.

⁴³ §§ 9 Absatz 1 und 125 Absatz 1 in Verbindung mit den §§ 13 und 15 Bildungsgesetz (SGS 640)

⁴⁴ § 9 Absatz 1

⁴⁵ vgl. § 35 Absatz 3 Raumplanungs- und Baugesetz, SGS 400

14. Strukturierung der Gemeinderats-Kompetenzen

Der bisherige § 70 regelte zwar umfassend, jedoch unübersichtlich und unpräzise die gesamte Gemeinderatstätigkeit, nämlich die exekutive in Absatz 1, die legislative in Absatz 2 und die judikative in Absatz 3. Aus Gründen der klaren Strukturierung sowie der Präzision werden die drei Tätigkeitsbereiche neu in drei separaten Bestimmungen geregelt und inhaltlich teilweise modifiziert.

§ 70: Die Regelung entspricht den bisherigen Absätzen 1 und 4 mit Ausnahme von Absatz 2. Dort wird die gemeinderätliche Auffangzuständigkeit nicht mehr nur auf den Bereich der Verwaltung eingeschränkt, sondern aus Gründen der Rechtsklarheit generell geregelt.

§ 70a Absatz 1: Die Regelung entspricht dem bisherigen Absatz 2 mit einer inhaltlichen Änderung in Buchstabe a. Das Erfordernis einer expliziten sowie themenspezifischen Delegationsnorm im Gemeindeglement gemäss bisherigem § 70 Absatz 2 Ziffer 1 fällt weg und kommt damit einem weitverbreiteten Bedürfnis aus der Praxis entgegen. Die neue Regelung entspricht zudem der analogen kantonalen Regelung⁴⁶, wonach der Regierungsrat für den Erlass von Verordnungen ebenfalls keiner expliziten sowie themenspezifischer Delegationsnorm im Gesetz bedarf.

§ 70a Absatz 2: Bisher war unklar, wer zur Kündigung von interkommunalen Verpflichtungen zuständig ist, wenn sie mittels Genehmigung durch die Gemeindeversammlung eingegangen worden sind. Die neue Regelung bringt Klarheit und achtet dennoch die Vertragsfreiheit wie auch die einzelfallweise Kompetenzbeanspruchung durch die Gemeindeversammlung.

§ 70b: Die Bestimmung entspricht dem bisherigen § 70 Absatz 3, bedarf jedoch der rechtlichen Verbesserung indem die Kompetenz, die Herstellung des rechtmässigen Zustandes zu verlangen, in eine separate Verfügung zu verweisen ist. Damit wird die Vermischung mit der Bussenverfügung ausgeschlossen, da diese ja gemäss § 82 beim Strafgerichtspräsidium anzufechten ist und jene gemäss § 172 Absatz 1 beim Regierungsrat. Schliesslich ist die Ersatzvornahme hier zu streichen, da sie bereits in § 171p Absatz 3 geregelt ist.

§ 81 Absatz 4: Redaktionelle Korrektur.

§ 152 Titel und Absatz 1: Die Ausdehnung auf "weitere Abgaben" ist eine redaktionelle Vervollständigung.

§ 152 Absatz 2: Das neue Erfordernis der Reglementsgrundlage ist rechtsstaatlich bedingt. Immer noch gibt es Gemeinden, die im Rahmen des Budgetsbeschlusses die Gebührenhöhen festlegen und somit diese gesetzeswidrigerweise dem Referendum⁴⁷ entziehen.

§ 152 Absatz 3: Vgl. Bemerkungen zu § 70a Absatz 1.

15. Delegationsverbot der gemeinderätlichen Strafkompentenz

§ 77 Absatz 1: Die gemeinderätliche Strafkompentenz ist im gewaltenteiligen Rechtsstaat eigentlich ein Systemfehler, da die Strafkompentenz grundsätzlich der Judikative zukommt. Eine solche besteht jedoch auf der Gemeindeebene nicht, und es hat vorab historische Gründe, dass der

⁴⁶ vgl. § 74 Absatz 2 KV

⁴⁷ vgl. § 49 Absatz 3 Buchstabe a GemG

kommunalen Exekutive eine Strafkompetenz zugeordnet ist. Angesichts des bestehenden Systemfehlers ist jedoch aufgrund von Erfahrungen aus der Praxis sicher zu stellen, dass dieser nicht noch verstärkt und somit die Weiterdelegation explizit ausgeschlossen wird.

16. Bussenanerkennungsverfahren

§ 81 Absatz 5: Die Erfahrung mit dieser Norm hat gezeigt, dass einzelne Gemeinden mit einer selbstdefinierten Konzeption des Bussenanerkennungsverfahrens nicht zu Rande kommen, denn es darf nicht vergessen werden, dass das Bussenanerkennungsverfahren den grundrechts-sensiblen Bereich des Strafrechts betrifft. Daher ist es angezeigt, dieses Strafverfahrensrecht kantonal zu regeln (vgl. neuer § 81a) und die diesbezügliche Gemeindekompetenz aufzuheben.

§ 81a: Selbsterklärend.

17. Aufhebung der Kommissions-Spezialexekutiven

§ 97: In den letzten Jahren hat sich gezeigt, dass die Gemeinden kaum mehr Gebrauch von den Kommissions-Spezialexekutiven machen, und wenn, dass sich dabei immer wieder rechtsformelle Probleme im Bereich der Verfügungen gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern ergeben. Da nur die Gemeindeebene und nicht auch die Kantons- und die Bundesebene die Eigenheit von Spezialexekutiven (Schulräte, Sozialhilfebehörden und Vormundschaftsbehörden) kennt, soll die Zersplitterung der Exekutivgewalt auf die drei genannten Spezialexekutiven beschränkt und daher die Kommissions-Spezialexekutive aufgehoben werden.

§ 104 Absatz 2: Redaktionelle Anpassung.

18. Ausgabenrecht

Der Klarheit der kommunalen Zuständigkeiten für die Tätigkeit von Ausgaben kommt grosse praktische Relevanz zu. Das kommunale Ausgabenrecht war bisher zu unverständlich und zu komplex wie auch widerspruchsbefahet geregelt. Eine verständliche und konsistente Neuregelung drängt sich auf.

Der Grundsatz, dass jede Ausgabe einer rechtlichen Grundlage⁴⁸ bedarf, ist unbestritten. Auf diesem Grundsatz aufbauend gibt es neu genau zwei Arten von Ausgaben, die gebundenen und die ungebundenen (§ 157a Absatz 1).

Die gebundenen Ausgaben ergeben sich v.a. aus dem Vollzug zwingender Gesetzes-, Verordnungs-, Reglements- und Vertragsbestimmungen wie auch aus dem Vollzug von Gerichtsurteilen etc. (§ 157b Absatz 2 Buchstaben a und c). Gebundene Ausgaben werden ins Budget eingestellt und haben dort orientierenden Charakter.

Die ungebundenen Ausgaben sind diejenigen, bei denen das entscheidberufene Organ rechtliche Handlungsfreiheit hat, sie zu tätigen (§ 157a Absatz 2). Ungebundene Ausgaben werden von der Gemeindeversammlung in Form von Sondervorlagen oder von Budgetbeschlüssen ge-

⁴⁸ § 157b Absatz 1

tätigt (dort kommt ihnen sog. rechtsgrundlage-gebender Charakter zu) sowie vom Gemeinderat in Beanspruchung seiner Finanzkompetenz.

§ 47 Absatz 1 Ziffer 5: Redaktionelle Klärung sowie Begriffsanpassung aufgrund von HRM2 (vgl. Kapitel 11).

§ 47 Absatz 1 Ziffer 11: Redaktionelle Klärung.

§ 47 Absatz 1 Ziffer 14: Die Praxis hat gezeigt, dass die bisherige Regelung nicht notwendig ist, da Verträge mit neuen (neu: ungebundenen) Ausgaben korrekterweise auch unter dem Rechtstitel "Sondervorlage" (vgl. § 47 Absatz 1 Ziffer 7) der Gemeindeversammlung unterbreitet werden können. Dies wird denn auch meistens getan. Die Bestimmung ist somit aufgrund ihrer Redundanz zu § 47 Absatz 1 Ziffer 7 verwirrt und kann aufgehoben werden.

§ 157a: Die Bestimmung schliesst eine wichtige Lücke, da die bisherigen, vom Finanzhaushaltsdekret⁴⁹ entlehnten Begriffe der neuen einmaligen und der neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben immer wieder zu Anwendungsunsicherheiten in den Gemeinden führten. Die neuen Begriffe der gebundenen und ungebundenen Ausgabe sind aus sich selbst verständlich und sind für die Anwendungs- und wie auch die Rechtspraxis geeignet.

§ 157b Absatz 2: Die bisherige Aufzählung der rechtlichen Grundlagen war sehr lückenhaft und für die Praxis keine Hilfe. Daher wird sie hinsichtlich der Ausgabenart differenziert und präzisiert.

§ 157b Absatz 2 Buchstabe a: Die Erlassbestimmungen umfassen die Bestimmungen von Verfassung, Gesetzen, Dekreten und Verordnungen des Bundes und des Kantons sowie die gemeindeeigenen Reglements- und Verordnungsbestimmungen. Die Vertragsbestimmungen umfassen diejenigen der öffentlich-rechtlichen Verträge wie auch der privatrechtlichen.

§ 157b Absatz 2 Buchstabe b: Als Beispiele mögen die Reparatur von Leitungsbrüchen oder der Ersatz defekter Maschinen dienen.

§ 157b Absatz 2 Buchstabe c: Umfasst sind Rechtsentscheide von Gerichten und von Verwaltungsstellen wie auch die in solchen Zusammenhängen ergangenen Vergleiche.

§ 157b Absatz 3: Das Budget ist Rechtsgrundlage für die darin eingestellten ungebundenen Ausgaben. Für die darin eingestellten gebundenen Ausgaben ist es orientierenden Charakters.

§ 159: Der bisherige Ausgabenbegriff wird durch den neuen Begriff der ungebundenen Ausgabe ersetzt.

§ 160 Absatz 1 Einleitungssatz und Buchstabe a: "Voranschlag" wird durch "Budget" ersetzt (vgl. dazu die Bemerkungen zu Kapitel 11). - Der bisherige Ausgabenbegriff wird durch den neuen Begriff der ungebundenen Ausgabe ersetzt.

§ 160 Absatz 4: Die Bestimmung ist obsolet, da die Bürgergemeinden seit dem 1. Januar 2004 eine Bürgergemeindeordnung⁵⁰ haben müssen.

§ 162 Absatz 3: Die Regelung wird durch § 157b Absatz 2 Buchstabe b konsumiert und damit obsolet.

⁴⁹ SGS 310.1, vgl. deren §§ 1 und 2

⁵⁰ § 137 Absatz 2

§ 162 Absatz 4: Die bisherige Bestimmung ist durch die geltende Gemeindefinanzverordnung⁵¹ dahingehend präzisiert worden, dass mit der Genehmigung der Jahresrechnung die notwendigen Nachtragskredite als bewilligt gelten. Diese Regelung wird nun auf Gesetzesebene überführt.

19. Finanzhaushalt und Finanzaufsicht

§ 40 Absatz 1 Ziffer 4: Der bisherige Grundsatz "gesunde Finanzverwaltung" hat sich in der Praxis als zu unbestimmt erwiesen und hat zudem mit dem bisherigen Grundsatz des "mittelfristigen Haushaltsgleichgewichts"⁵² konkurriert, der nun ebenfalls ersetzt wird. - Die neue finanzpolitische Prämisse soll den nachhaltigen Bestand der Gemeinde sicherstellen.

§ 47 Absatz 1 Ziffer 4^{bis}: Vgl. Bemerkung zum untenstehenden § 157c.

§ 150a: Es ist nicht zuletzt aufgrund eines jüngeren Veruntreuungsfalles angezeigt, die Verantwortung des Gemeinderats für einen sicheren Gemeindehaushalt stärker zu betonen sowie ihn zu verpflichten, alle dazu dienlichen organisatorischen und führungstechnischen Massnahmen zu treffen. Die neue Norm ist der analogen Vorgabe für den Kanton⁵³ nachgebildet.

Die neue Vorschrift ist auch angezeigt im Lichte des Schreibens, das die Vorsteherin des eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements aufgrund des Beitritts der Schweiz zur Groupe d'Etats contre la corruption (GRECO) des Europarats den Kantonsregierungen im August 2008 zukommen liess. Darin fordert sie die Kantone auf, die Empfehlungen der GRECO in ihrem Bereich umzusetzen. Für den Bereich der Gemeinden besteht die Empfehlung, in Betracht zu ziehen, in den Gemeindeverwaltungen in ausreichendem Masse unabhängige Auditororgane oder Finanzkontrollen zu schaffen, denen in Bezug auf die Befugnisse und die personellen und materiellen Ressourcen angemessene Mittel zur Verfügung stehen. Die neue Gesetzesnorm soll nun die Bundesempfehlung im kommunalen Exekutivbereich forcieren. Im kommunalen Legislativbereich ist sie bereits umgesetzt, da die Rechnungsprüfungskommission aufgrund des geltenden Rechts⁵⁴ die Möglichkeit haben, sich mittels finanziell nicht limitiertem Beizug von Revisionsunternehmen sachlich und personell zu verstärken.

§ 157a: Die bisherigen Haushaltsgrundsätze der Rechtsgrundlage, der Abschreibungspflicht und des mittelfristigen Haushaltsgleichgewichts werden in § 157b konkretisiert, auf der Verordnungsebene präzisiert bzw. in § 40 Absatz 1 Ziffer 4 materiell neu geregelt, so dass der bisherige Inhalt der Bestimmung obsolet wird. Der frei werdende Paragraphenplatz wird mit der Bestimmung über die Ausgaben belegt (vgl. Kapitel 11).

§ 157c Titel und Absatz 1: In der Praxis hat der bisherige, begrifflich enge Titel des Planungswerks Unsicherheiten erzeugt. Neu wird der ganze Inhalt im Titel zum Ausdruck gebracht. Zudem wird neu klargestellt, dass erstens der Aufgaben- und Finanzplan jährlich erstellt werden muss, und zweitens, dass nur die Einwohnergemeinden, nicht aber auch die Bürger- und Bürgergemeinden der Aufgaben- und Finanzplanpflicht unterliegen.

⁵¹ SGS 180.10, vgl. deren § 29a

⁵² vgl. bisheriger § 157a Buchstabe c

⁵³ vgl. § 2 Absatz 1 der Verordnung zum Finanzhaushaltsgesetz (SGS 310.11)

⁵⁴ § 100 Absatz 1 GemG

§ 157c Absatz 2: Die Regelung bestand schon bisher in der Gemeindefinanzverordnung⁵⁵ und wird nun auf Gesetzesebene überführt.

§ 157c Absatz 3: Die Regelung stellt neu die finanzpolitische Verknüpfung zwischen Budget und Aufgaben- und Finanzplan sicher.

§ 168a Absatz 1: Neu wird klargestellt, dass nur noch die Einwohnergemeinden, nicht aber auch die Bürger- und die Burgergemeinden obligatorischerweise das Budget, die Jahresrechnung und den Aufgaben- und Finanzplan einzureichen haben. Zudem wird die Bestimmung redaktionell an HRM2 angepasst (vgl. Kapitel 11).

§ 168a Absätze 2 und 3: Geklärt werden die Einreichungspflichten der Bürgergemeinden sowie der Burgergemeinden, Burgerkorporationen, Zweckverbände und Anstalten.

§ 168a Absatz 4: Redaktionelle Anpassung.

§ 168a Absatz 5 Buchstabe a: Die Regelung ist neu und hat einen präventiven Zweck. Einer finanziell gefährdeten Gemeinde kann der Regierungsrat schon zu einem frühen Zeitpunkt eine ungünstige finanzielle Entwicklung fundiert aufzeigen und taugliche Gegenmassnahmen vorschlagen.

§ 168a Absatz 5 Buchstabe b: Bisheriges Kriterium für ein aufsichtsrechtliches Einschreiten bei finanziellen Problemen war die Verletzung des Haushaltsführungs-Grundsatzes des mittelfristigen Haushaltsgleichgewichts⁵⁶. Dieses Kriterium war wegen der undefiniertheiten der Mittelfristigkeit sowie des Haushaltsgleichgewichts schwammig und wenig griffig. Daher behalf man sich in der Praxis⁵⁷ mit dem Kriterium des Bilanzfehlbetrags. Neu wird nun diese präzisere und sachrichtigere Kriterium ins Gesetz übernommen. Zudem sind die (rettenden) Aufsichtsmassnahmen nicht erst bei Eintritt des Bilanzfehlbetrags möglich, sondern aus präventiven Gründen schon bei dessen Drohung.

20. Aufsichtsmassnahmen

§ 171 Absatz 1 Einleitungssatz und Ziffer 1: Die Praxis hat gezeigt, dass die Beschränkung der Kostenfolge auf die Ersatzvornahme (Ziffer 1) zu eng ist und dass sie bei allen drei Aufsichtsmassnahmen (Ziffern 1 - 3) möglich sein muss.

§ 171 Absatz 3: Ist eine redaktionelle Überarbeitung, die von der zwischenzeitlichen Umbenennung von Verantwortlichkeitsgesetz in Haftungsgesetz⁵⁸ ausgelöst ist.

21. Anrechnung der Ertragssteuer an die Kapitalsteuer

§ 62 Absatz 2 Satz 3 Steuergesetz: Die Möglichkeit der Ertragssteueranrechnung ist im Jahre 2009 mit der Revision des Unternehmersteuerrechts geschaffen worden. Nun wird in verfahren-

⁵⁵ SGS 180.10, vgl. deren § 25

⁵⁶ bisheriger § 168a Absatz 3 Buchstabe b in Verbindung mit bisherigem § 157a Buchstabe c

⁵⁷ vgl. Wegleitung für die Rechnungsprüfungskommissionen der Baselbieter Gemeinden, Liestal 2005, Seite 14

⁵⁸ SGS 105, vgl. dessen § 27

rensrechtlicher Hinsicht noch klargestellt, dass die Anrechnung nur per Reglement eingeführt werden kann.

22. Redaktionelle Bereinigungen

§ 39: Aufgrund der im Jahre 2006 erfolgten bundesgesetzlichen Definition der Niederlassung durch das Registerharmonisierungsgesetz⁵⁹ kann der bisher verwendete und unzutreffende Terminus des zivilrechtlichen Wohnsitzes durch den zutreffenden der Niederlassung ersetzt werden. In materieller Hinsicht ergibt sich keine Änderung, da die bundesgesetzliche Niederlassungsdefinition der bundesgerichtlichen des zivilrechtlichen Wohnsitzes entspricht. Die Erwähnung der Registrierung in der Einwohnerkontrolle kann gestrichen werden, da diese neu im Anmeldungs- und Registergesetz⁶⁰ geregelt ist, welches das Registerharmonisierungsgesetz im Kanton umsetzt.

§ 99 Absatz 2: Die Praxis bemängelte, dass die bisherige Formulierung nicht in der wünschenswerten Klarheit ausdrückt, dass die Rechnungsprüfungskommission ihren Bericht der Gemeindeversammlung zu erstatten hat. Dies wird redaktionell nun klargestellt.

§ 145 Absatz 1: Der bisherige Klammerausdruck ist zu streichen, da er inhaltlich nicht bzw. nicht mehr zutreffend ist: Ortspolizei heisst neu Gemeindepolizei und die Ausstellung von Leumundszeugnissen ist in der letzten Gemeindegesetzrevision⁶¹ aufgehoben worden.

§ 97 Absätze 1 und 2 Bildungsgesetz: Beim Erlass des neuen Finanzausgleichsgesetzes vom 25. Juni 2009⁶² ist vergessen gegangen, die auch im Bildungsgesetz widergegeben, vormals geltenden Regelungen aufzuheben. Dies wird nun nachgeholt.

23. Inkrafttreten

Ziffer IV: Dass die §§ 47 Absatz 1 Ziffer 4^{bis}, 157c und 168a Absatz 1 Buchstabe c erst am 1. Januar 2014 in Kraft treten, liegt darin begründet, dass den Gemeinden für die Umsetzung der neuen Regelungen betreffend Aufgaben- und Finanzplan sowie Einreichung von Budget, Aufgaben- und Finanzplan sowie Jahresrechnung genügend Zeit eingeräumt ist. Den Aufgaben- und Finanzplan haben sie somit erstmals Ende 2013 für 2014 zu erstellen.

⁵⁹ SR 431.02, Artikel 3 Buchstabe b

⁶⁰ SGS 111, § 4

⁶¹ Revision vom 19. Juni 2003, in Kraft seit 1. Januar 2004; vormaliger § 74

⁶² SGS 185

G. Konkordanztabelle

Die nachfolgende Tabelle listet die zu ändernden Bestimmungen des Gemeindegesetzes in numerischer Reihenfolge auf und verweist auf die Kapitelziffern, unter denen sie erläutert sind.

<i>Gesetzesbestimmung</i>	<i>Kapitel</i>	<i>Gesetzesbestimmung</i>	<i>Kapitel</i>
§ 9 Absatz 1 Satz 1 sowie Absatz 2 Satz 2	12	§ 125 Absatz 1	6
§ 34k Absatz 2 Satz 1	11	§ 125 Absatz 1 ^{bis}	6 und 12
§ 36	5	§ 133 Absatz 1	5
§ 39	22	§ 134a	5
§ 40 Absatz 1 Ziffer 4	19	§ 145 Absatz 1	22
§ 47 Absatz 1 Ziffer 4 ^{bis}	19	§ 150a	19
§ 47 Absatz 1 Ziffern 5, 11 und 14	18	§ 152	14
§ 47 Absatz 1 Ziffer 6	7	§ 157a	18 und 19
§ 47 Absatz 1 Ziffern 17 ^{bis} und 18	5	§ 157b Absätze 2 und 3	18
§ 48 Buchstabe b	5	§ 157c	19
§ 49 Absatz 3 Buchstabe a	7	§ 158 Titel, Absätze 1 und 3 Satz 1	11
§ 61 Absatz 3	13	§ 158 Absätze 2 und 3 Satz 1	7
§ 70	14	§ 159	18
§ 70a	14	§ 160 Absatz 1 Einleitungssatz und Buchstabe a sowie Absatz 4	18
§ 70b	14	§ 161 Absätze 1 und 3	11
§ 77 Absatz 1	15	§ 162 Absatz 1	11
§ 81 Absatz 3 ^{bis}	8	§ 162 Absätze 3 und 4	18
§ 81 Absatz 4	14	Abschnittstitel nach § 162	11
§ 81 Absatz 5	16	§ 163	11
§ 81a	16	§ 164 Absatz 3 Satz 2	11
§ 97	17	§ 164a	7
§ 98 Absätze 1 - 3	6	§ 165	11
§ 99 Absatz 1	11	§ 168a	19
§ 99 Absatz 2	22	§ 171 Absatz 1 Einleitungssatz und Ziffer 1 sowie Absatz 3	20
§ 100 Absatz 3	11	§ 175 Absatz 2	10
§ 101 Absätze 1 - 3	6	§ 185a	12
Zwischentitel nach § 103	6	Steuergesetz: § 62 Absatz 2 Satz 3	21
§ 103a	6	Bildungsgesetz: § 97 Abs. 1 und 2	22
§ 104 Absatz 2	17		

H. Kostenfolgen

Die Verfassungs- und Gesetzesrevision ist für den Kanton und die Gemeinden kostenneutral.

I. Anträge

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat,

1. die Änderung der Kantonsverfassung gemäss Entwurf zu beschliessen,
2. die Änderung des Gemeindegesetzes gemäss Entwurf zu beschliessen,
3. die Motionen von Dominik Straumann ([2007/313](#)), von Petra Schmidt ([2009/006](#)) von Klaus Kirchmayr ([2009/188](#)) als erfüllt abzuschreiben,
4. das Postulat von Heinz Aebi ([2007/158](#)) als erledigt abzuschreiben.

Liestal, 22. Februar 2011

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident:

Krähenbühl

Der Landschreiber:

Mundschin

Beilage: Entwurf der Verfassungs- und Gesetzesänderung (klassisch und synoptisch-thematisch)

Verfassung des Kantons Basel-Landschaft

Änderung vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Die Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984¹ wird wie folgt geändert:

§ 46 Absätze 1 und 1^{bis}

¹ Für den Zusammenschluss und die Aufteilung von Einwohnergemeinden sind die an der Urne ermittelte Zustimmung der betroffenenen Gemeinden und allenfalls der betroffenen Gemeindeteile sowie die Regelung durch das Gesetz erforderlich.

^{1bis} Für Grenzänderungen sind die an der Urne ermittelte Zustimmung der betroffenen Gemeinden sowie die Genehmigung des Landrates erforderlich.

II.

Diese Änderung bedarf der Gewährleistung durch den Bund.

III.

Sie tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

¹ GS 29.276, SGS 100

Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz)

Änderung vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Das Gesetz vom 28. Mai 1970² über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz) wird wie folgt geändert:

§ 9 Absatz 1 Satz 1 sowie Absatz 2 Satz 2

¹ Nicht in die Gemeindebehörden und die Kontrollorgane wählbar sind die Mitglieder des Regierungsrats und die Mitglieder des Kantonsgerichts sowie die Gemeindeangestellten. ...

² ... In den Gemeinderat sind nebenbeschäftigte Gemeindeangestellte mit Bewilligung des Regierungsrats wählbar.

§ 34k Absatz 2 Satz 1

"das Rechnungswesen" wird durch "die Rechnungslegung" ersetzt.

§ 36 Zusammenschluss

¹ Zwei oder mehrere Einwohnergemeinden können sich durch Vertrag zu einer neuen Einwohnergemeinde zusammenschliessen.

² Auf den Zeitpunkt des Zusammenschlusses hin

- a. enden die Amtsperioden der bisherigen Behörden und beginnen diejenigen der neuen Behörden für den Rest der laufenden Amtsperioden,
- b. sind die Rechte und Pflichten aus bisherigem Zusammenwirken gemäss § 34 Absatz 1 aufgehoben,
- c. gehen die übrigen bisherigen Rechte und Pflichten auf die neue Einwohnergemeinde über.

² GS 24.293, SGS 180

³ Jede am Zusammenschluss beteiligte Einwohnergemeinde einigt sich mit den Einwohnergemeinden, mit denen sie gemäss § 34 Absatz 1 bisher zusammengewirkt hat, über die Nebenfolgen der Aufhebung gemäss Absatz 2 Buchstabe b (kurz: Nebenfolgenvertrag).

⁴ Kommt keine Einigung zustande, führt die zuständige Direktion ein Einigungsverfahren durch. Ist dieses erfolglos, regelt der Regierungsrat die Nebenfolgen. Sein Entscheid ist endgültig.

§ 39 Angehörige der Einwohnergemeinde

Angehörige der Einwohnergemeinde sind sämtliche Personen, die in ihr Niederlassung haben.

§ 40 Absatz 1 Ziffer 4

¹ Der Einwohnergemeinde kommen im eigenen Wirkungskreis insbesondere die folgenden Aufgaben zu:

4. Sie führt einen auf die Dauer ausgeglichenen Finanzhaushalt.

§ 47 Absatz 1 Ziffern 4^{bis}, 5, 6, 11, 14, 17^{bis} und 18

¹ Unter Vorbehalt der Bestimmungen über die Urnenabstimmung sowie derjenigen über die behördlichen Finanzkompetenzen stehen der Gemeindeversammlung die folgenden, nicht übertragbaren Befugnisse zu:

- 4^{bis}. Kenntnisnahme des Aufgaben- und Finanzplanes;
5. Beschlussfassung über das Budget;
6. Festsetzung des Steuerfusses, der Steuersätze und der Steuerrabatte;
11. Beschlussfassung über Nachtragskredite;
14. aufgehoben;
- 17^{bis}. Auftrag an den Gemeinderat zur Aufnahme von Verhandlungen über den Zusammenschluss mit einer anderen Einwohnergemeinde;
18. Vertrag über den Zusammenschluss mit einer anderen Einwohnergemeinde sowie Genehmigung der Nebenfolgenverträge;

§ 48 Buchstabe b

Nach dem Beschluss der Gemeindeversammlung unterliegen der Urnenabstimmung:

- b. der Vertrag über den Zusammenschluss mit einer anderen Einwohnergemeinde;

§ 49 Absatz 3 Buchstabe a

³ Vom Referendum sind ausgenommen:

- a. Beschlüsse über Budget, Nachtragskredite zum Budget, Rechnung, Steuerfuss, Steuersätze und Steuerrabatte;

§ 61 Absatz 3

³ Der Gemeinderat kann bei der Bereinigung des Geschäftsverzeichnisses ein Geschäft zurücknehmen, wenn wichtige Gründe dies erfordern. Die Rücknahme ist unzulässig, wenn dadurch die Fristen gemäss den §§ 54 Absatz 3 oder 68 Absätze 4 oder 5 verletzt würden.

§ 70 Verwaltung und Vollzug

¹ Der Gemeinderat ist die verwaltende und die vollziehende Behörde der Einwohnergemeinde.

² Er übt alle Befugnisse aus, die der Einwohnergemeinde zustehen und nicht durch besonderen Rechtssatz einem anderen Gemeindeorgan zugewiesen sind.

³ Er vertritt die Einwohnergemeinde.

§ 70a Rechtsetzung

¹ Der Gemeinderat ist befugt zum Erlass von

- a. Verordnungen zu Gemeindereglementen;
- b. Benützungs- und Gebührenverordnungen für Gebäude, Anlagen und Einrichtungen der Einwohnergemeinde.

² Er ist zur Kündigung interkommunaler Verpflichtungen zuständig, sofern diese keine andere Regelung treffen oder sofern sich im Einzelfall nicht die Gemeindeversammlung als zuständig erklärt.

§ 70b Strafverhängung

¹ Der Gemeinderat oder der Ausschuss gemäss § 81 Absatz 4 beurteilt Verstösse gegen die Reglemente und Verordnungen der Gemeinde.

² Er verhängt die dort angedrohten Bussen und kann Urteilsgebühren bis 200 Fr. auferlegen.

³ Er kann in einer separaten Verfügung die Herstellung des rechtmässigen Zustandes auf Kosten der verurteilten Person anordnen.

§ 77 Absatz 1

¹ Durch Gemeindereglement können die einzelnen Gemeinderatsmitglieder oder einzelne Amtsstellen ermächtigt werden, bestimmte Verfügungen, ausgenommen die Strafverfügungen, alleine zu erlassen.

§ 81 Absätze 3^{bis}, 4 und 5

^{3bis} Mit Zustimmung des oder der Verzeigten kann die Busse in gemeinnützige Arbeit bis höchstens 50 Stunden umgewandelt werden.

⁴ "§ 70 Absatz 3" wird durch "§ 70b Absatz 1" ersetzt.

⁵ Aufgehoben.

§ 81a Bussenanerkennungsverfahren

¹ Durch Reglement kann das Bussenanerkennungsverfahren vorgesehen werden.

² Der Gemeinderat oder der Ausschuss gemäss § 81 Absatz 4 erlässt gegenüber einer Person, die eine strafbare Verletzung eines Gemeindereglements begangen hat, eine provisorische Bussenverfügung.

³ Wird die Busse samt den Urteilsgebühren innert der gesetzten Frist bezahlt, findet keine Anhörung statt, und die Bussenverfügung wird definitiv und rechtskräftig.

⁴ Wird die Busse samt den Urteilsgebühren nicht oder nicht vollständig innert der gesetzten Frist bezahlt oder wird sie bestritten, fällt die provisorische Bussenverfügung dahin, und es ist das Verfahren gemäss § 81 durchzuführen.

§ 97

Aufgehoben.

§ 98 Absätze 1 - 3

¹ Die Einwohnergemeinde bestellt eine Rechnungsprüfungskommission.

² Die Gemeindeordnung bestimmt die Zahl der Mitglieder sowie das Wahlorgan. Der Gemeinderat sowie die Behörden gemäss den §§ 91 - 95 sind als Wahlorgan unzulässig.

³ Die Mitglieder des Gemeinderats sowie der Behörden gemäss den §§ 91 - 95 dürfen der Rechnungsprüfungskommission nicht angehören.

§ 99 Absätze 1 und 2

¹ "das Rechnungswesen" wird durch "die Rechnungslegung" ersetzt.

² Sie erstattet der Gemeindeversammlung schriftlichen Bericht über das Prüfungsergebnis und unterbreitet ihr zugleich ihre Anträge.

§ 100 Absatz 3

"das Rechnungswesen" wird durch "die Rechnungslegung" ersetzt.

§ 101 Absätze 1 - 3

¹ Die Einwohnergemeinde bestellt eine Geschäftsprüfungskommission.

² Die Gemeindeordnung bestimmt die Zahl der Mitglieder sowie das Wahlorgan. Der Gemeinderat sowie die Behörden gemäss den §§ 91 - 95 sind als Wahlorgan unzulässig.

³ Die Mitglieder des Gemeinderats sowie der Behörden gemäss den §§ 91 - 95 dürfen der Geschäftsprüfungskommission nicht angehören.

Zwischentitel nach § 103

c. Zusammengelegte Kontrollorgane

§ 103a Zusammenlegung

Die Gemeindeordnung kann vorsehen, dass

- a. die Rechnungsprüfungskommission die Aufgaben der Geschäftsprüfungskommission wahrnimmt,
- b. ein Ausschuss der Gemeindekommission die Aufgaben der Rechnungsprüfungskommission wahrnimmt,
- c. ein Ausschuss der Gemeindekommission die Aufgaben der Geschäftsprüfungskommission wahrnimmt.

§ 104 Absatz 2

² Aufgehoben.

§ 125 Absätze 1 und 1^{bis}

¹ Der Einwohnerrat bestellt aus seiner Mitte als ständige Kommissionen eine Rechnungsprüfungskommission und eine Geschäftsprüfungskommission.

^{1bis} Die Mitglieder der Behörden gemäss den §§ 91 - 95 sowie die Gemeindeangestellten dürfen der Rechnungsprüfungskommission oder der Geschäftsprüfungskommission nicht angehören.

§ 133 Absatz 1

¹ Jede Bürgergemeinde ist einer Einwohnergemeinde zugeordnet.

§ 134a Zusammenschluss

¹ Zwei oder mehrere Bürgergemeinden können sich durch Vertrag zu einer neuen Bürgergemeinde zusammenschliessen, sofern die Einwohnergemeinden, denen sie zugeordnet sind, sich zu einer neuen Einwohnergemeinde zusammenschliessen.

² Auf den Zeitpunkt des Zusammenschlusses hin

- a. enden die Amtsperioden der bisherigen Behörden und beginnen diejenigen der neuen Behörden für den Rest der laufenden Amtsperioden,
- b. sind die Rechte und Pflichten aus bisherigem Zusammenwirken gemäss § 34 Absatz 1 aufgehoben,
- c. gehen die übrigen bisherigen Rechte und Pflichten auf die neue Bürgergemeinde über.

³ Jede am Zusammenschluss beteiligte Bürgergemeinde einigt sich mit den Bürgergemeinden, mit denen sie gemäss § 34 Absatz 1 bisher zusammengewirkt hat, über die Nebenfolgen der Aufhebung gemäss Absatz 2 Buchstabe b (kurz: Nebenfolgenvertrag).

⁴ Kommt keine Einigung zustande, führt die zuständige Direktion ein Einigungsverfahren durch. Ist dieses erfolglos, regelt der Regierungsrat die Nebenfolgen. Sein Entscheid ist endgültig.

§ 145 Absatz 1

¹ Hinsichtlich der Befugnisse und der Aufgaben des Bürgerrates gelten sinngemäss die Bestimmungen über den Gemeinderat, soweit diese nicht besondere Aufgaben der Einwohnergemeinde zum Gegenstand haben und das Gesetz nicht Abweichungen vorsieht.

Zusätzliche Bestimmung nach dem Zwischentitel Fünfter Abschnitt und vor dem Zwischentitel A:

§ 150a Haushaltsführung

Der Gemeinderat trifft auf der organisatorischen und auf der Führungsebene alle notwendigen Massnahmen, um das Vermögen der Gemeinde zu schützen, eine genaue und zuverlässige Buchführung zu gewährleisten und die Einhaltung der gesetzlichen Normen zu sichern.

§ 152 Gebühren und weitere Abgaben

¹ Die Gemeinden können Gebühren und weitere Abgaben erheben.

² Die Gebühren und weiteren Abgaben werden durch Reglement festgesetzt.

³ Sie können im Rahmen der bundesgerichtlichen Delegationsgrundsätze durch Verordnung festgesetzt werden.

§ 157a Ausgaben

¹ Ausgaben sind gebunden oder ungebunden.

² Eine Ausgabe ist eine gebundene, wenn betreffend ihrer Tätigkeit, ihrer Höhe oder ihres Vornahmezeitpunkts keine Handlungsfreiheit besteht. Andernfalls ist sie eine ungebundene.

§ 157b Absätze 2 und 3

² Rechtliche Grundlagen für gebundene Ausgaben sind insbesondere:

- a. Erlass- und Vertragsbestimmungen, die zwingend angewendet werden müssen;
- b. Beschlüsse des Gemeinderats über die Vornahme einer Tätigkeit, die aus Gründen der Schadensminderung unverzüglich vorgenommen werden muss;
- c. Rechtsentscheide und -vergleiche.

³ Rechtliche Grundlagen für ungebundene Ausgaben sind:

- a. Budget,
- b. Sondervorlagen,
- c. Finanzkompetenzen,
- d. Nachtragskredite.

§ 157c Aufgaben- und Finanzplan

¹ Die Einwohnergemeinde gibt sich jährlich einen Aufgaben- und Finanzplan.

² Der Aufgaben- und Finanzplan wird vom Gemeinderat erstellt und

- a. beschreibt für die nächsten fünf Jahre die voraussichtliche Entwicklung der Gemeindeaufgaben mit ihren Auswirkungen auf den Finanzbedarf,
- b. zeigt die Massnahmen zur Beibehaltung oder Erreichung eines auf die Dauer ausgeglichenen Finanzhaushalts auf.

³ Er ist zusammen mit dem Budget der Gemeindeversammlung oder dem Einwohnerrat zur Kenntnisnahme vorzulegen.

§ 158 Titel sowie Absätze 1, 2 und 3 Satz 1

Budget

¹ "Voranschlag" wird durch "Budget" ersetzt.

² An derselben Versammlung oder Sitzung sind auch der Steuerfuss und die Steuersätze der Gemeinde für das kommende Rechnungsjahr zu beschliessen.

³ Das Budget mit dem Antrag zum Steuerfuss und zu den Steuersätzen ist zusammen mit den Erläuterungen des Gemeinderates und dem Bericht der Rechnungsprüfungskommission spätestens zehn Tage vor der Beratung den Stimmberechtigten zuzustellen oder für sie zur Abholung bereitzuhalten. ...

§ 159 Sondervorlagen

¹ Unter Vorbehalt von Absatz 2 sind ungebundene Ausgaben in Form von Sondervorlagen ausserhalb des Budgets zu beschliessen.

² Die Gemeindeordnung legt fest, bis zu welcher Höhe ungebundene Ausgaben im Budget beschlossen werden dürfen. Zudem kann die Gemeindeordnung für ungebundene Ausgaben Abstufungen je nach Ausgabenzweck vorsehen.

§ 160 Absatz 1 Einleitungssatz und Buchstabe a sowie Absatz 4

¹ Die Gemeindeordnung bestimmt die Beträge, über die der Gemeinderat ausserhalb des Budgets oder ausserhalb einer Sondervorlage beschliessen kann, für:

- a. ungebundene Ausgaben (Einzelausgabe und gesamter jährlicher Höchstbetrag),

⁴ Aufgehoben.

§ 161 Absätze 1 und 3**§ 162 Absatz 1**

"Voranschlag" wird durch "Budget" ersetzt.

§ 162 Absätze 3 und 4

³ Aufgehoben.

⁴ Nachtragskredite gemäss Absatz 1 Buchstabe b gelten mit der Genehmigung der Jahresrechnung als beschlossen.

Abschnittstitel nach § 162

Aufgehoben.

§ 163

Aufgehoben.

§ 164 Absatz 3 Satz 2

"Voranschlag" wird durch "Budget" ersetzt.

§ 164a Steuerrabatt

¹ Durch Gemeindereglement kann die Möglichkeit von Steuerrabatten eingeführt werden.

² Die Möglichkeit von Steuerrabatten umfasst die Kompetenz, nach Genehmigung einer Ertrags- und Aktivenüberschuss aufweisenden Jahresrechnung zu beschliessen,

- a. den Steuerfuss des laufenden Jahres zu reduzieren,
- b. die Steuersätze des laufenden Jahres bis tiefstens zum gesetzlichen Minimum zu reduzieren.

³ Die Steuerrabatte sollen in ihren finanziellen Auswirkungen den Ertragsüberschuss nicht übersteigen.

§ 165 Rechnungslegung

¹ Die Gemeinden führen über den Haushalt und das Vermögen Rechnung.

² Der Regierungsrat erlässt Vorschriften über die Rechnungslegung der Gemeinden.

§ 168a Finanzaufsicht

¹ Die Einwohnergemeinden reichen der zuständigen Direktion zur Kenntnis ein:

- a. das Budget,

- b. die Jahresrechnung,
- c. den Aufgaben- und Finanzplan.

² Die Bürgergemeinden reichen der zuständigen Direktion die Jahresrechnung sowie auf deren Verlangen das Budget zur Kenntnis ein.

³ Die Bürgergemeinden, die Bürgerkorporationen, die Zweckverbände und die Anstalten reichen der zuständigen Direktion auf deren Verlangen das Budget oder die Jahresrechnung zur Kenntnis ein.

⁴ Die zuständige Direktion kann den Körperschaften Bericht über die Kenntnisnahme erstatten.

⁵ Der Regierungsrat

- a. eröffnet der Körperschaft einen Bericht über deren Finanzlage, wenn diese zu Besorgnis Anlass gibt;
- b. ist zu Aufsichtsmaßnahmen gemäss § 166 befugt, wenn ein Bilanzfehlbetrag droht oder besteht.

§ 171 Absatz 1 Einleitungssatz und Ziffer 1 sowie Absatz 3

¹ Gegenüber Gemeinden, die sich beharrlich weigern, den Anordnungen des Regierungsrates Folge zu leisten, oder bei denen aus anderen Gründen, insbesondere wegen der Unmöglichkeit, die Behörden zu bestellen oder die finanziellen Verpflichtungen zu erfüllen, eine gesetzmässige und geordnete Verwaltung nicht gewährleistet ist, kann der Regierungsrat auf Kosten der Gemeinde die folgenden Massnahmen verfügen:

- 1. Ersatzvornahme durch Dritte, soweit sich die auszuführenden Handlungen dafür eignen;

³ Die Bestimmungen des Disziplinar-, des Straf-, des Strafprozess- sowie des Haftungsrechts bleiben vorbehalten.

§ 175 Absatz 2

² In den Fällen von § 172 Absatz 2 ist die Beschwerde innert 3 Tagen seit Entdeckung des Beschwerdegrundes einzureichen, spätestens jedoch innert 10 Tagen seit der Beschlussfassung.

§ 185a Unvereinbarkeit für Lehrkräfte

Die Unvereinbarkeitsregelungen gemäss den §§ 9 Absatz 1 Satz 1 sowie 125 Absatz 1^{bis} in der Fassung vom ... (= Datum der vorliegenden Gesetzesänderung) gelten für die Lehrkräfte, die am 1. Januar 2012 davon betroffen sind, erst mit der Ablauf deren Amtsperiode.

II.

Das Gesetz vom 7. Februar 1974³ über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuergesetz) wird wie folgt geändert:

§ 62 Absatz 2 Satz 3

² ... Sie können durch Reglement festlegen, dass sie die Ertragssteuer ebenfalls an die Kapitalsteuer anrechnen.

III.

Das Bildungsgesetz vom 6. Juni 2002⁴ wird wie folgt geändert:

§ 97 Absätze 1 und 2

¹ und ² Aufgehoben.

IV.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft. Davon ausgenommen sind die §§ 47 Absatz 1 Ziffer 4^{bis}, 157c und 168a Absatz 1 Buchstabe c gemäss Ziffer I, die am 1. Januar 2014 in Kraft treten.

³ GS 25.427, SGS 331

⁴ GS 34.0637, SGS 640

Synoptische Darstellung

Bisheriges Recht	Neues Recht
<p>§ 46 Bestand</p> <p>¹ Für den Zusammenschluss und die Aufteilung von Einwohnergemeinden sowie für Grenzänderungen sind die an der Urne ermittelte Zustimmung der betroffenen Gemeinden und allenfalls der betroffenen Gemeindeteile sowie die Genehmigung des Landrates erforderlich.</p> <p>² Für Grenzbereinigungen zwischen Einwohnergemeinden ist die Genehmigung des Regierungsrates erforderlich.</p> <p>³ Eine Bürgergemeinde kann sich mit der Einwohnergemeinde vereinigen, wenn beide es an der Urne beschliessen. Der Beschluss der Bürgergemeinde bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmenden.</p> <p>⁴ Besteht keine Bürgergemeinde, so kann durch Urnenabstimmung eine solche gegründet werden, wenn dies die Einwohnergemeinde und zwei Drittel der an der Abstimmung teilnehmenden Bürger beschliessen.</p>	<p><u>Kapitel 4: Gemeindefusion, Ergänzung der Kantonsverfassung</u></p> <p><i>Die Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984 wird wie folgt geändert:</i></p> <p>§ 46 Absätze 1 und 1^{bis}</p> <p>¹ Für den Zusammenschluss und die Aufteilung von Einwohnergemeinden sind die an der Urne ermittelte Zustimmung der betroffenen Gemeinden und allenfalls der betroffenen Gemeindeteile sowie die Regelung durch das Gesetz erforderlich.</p> <p>^{1bis} Für Grenzänderungen sind die an der Urne ermittelte Zustimmung der betroffenen Gemeinden sowie die Genehmigung des Landrates erforderlich.</p>

Bisheriges Recht	Neues Recht
<p>die behördlichen Finanzkompetenzen stehen der Gemeindeversammlung die folgenden, nicht übertragbaren Befugnisse zu:</p> <p>18. Beschlussfassung über den Zusammenschluss mit einer anderen Einwohnergemeinde;</p> <p>§ 48 Obligatorisches Referendum</p> <p>Nach dem Beschluss der Gemeindeversammlung unterliegen der Urnenabstimmung:</p> <p>a. die Gemeindeordnung sowie deren Änderungen, a^{bis}. der Vertrag über eine gemeinsame Behörde b. der Zusammenschluss mit einer anderen Einwohnergemeinde, c. die Aufteilung oder die Erweiterung der Einwohnergemeinde, d. die Vereinigung der Bürgergemeinde mit der Einwohnergemeinde, e. die Grenzänderungen, f. die Änderung des Gemeindepens.</p> <p>§ 133 Zuordnung zu den Einwohnergemeinden</p> <p>¹ Unter Vorbehalt der §§ 134 und 185 ist jeder Einwohnergemeinde eine Bürgergemeinde zugeordnet.</p> <p>² Im weiteren besteht die Bürgergemeinde Basel-Olsberg. Sie ist der Einwohnergemeinde Arisdorf zugeordnet, solange sie sich nicht mit einer anderen als der Bürgergemeinde Arisdorf zusammenschliesst.</p> <p>³ Der Bürgergemeinde kommt keine Gebietshoheit zu.</p>	<p>die behördlichen Finanzkompetenzen stehen der Gemeindeversammlung die folgenden, nicht übertragbaren Befugnisse zu:</p> <p>17^{bis}. Auftrag an den Gemeinderat zur Aufnahme von Verhandlungen über den Zusammenschluss mit einer anderen Einwohnergemeinde;</p> <p>18. Vertrag über den Zusammenschluss mit einer anderen Einwohnergemeinde sowie Genehmigung der Nebenfolgenverträge;</p> <p>§ 48 Buchstabe b</p> <p>Nach dem Beschluss der Gemeindeversammlung unterliegen der Urnenabstimmung:</p> <p>b. der Vertrag über den Zusammenschluss mit einer anderen Einwohnergemeinde;</p> <p>§ 133 Absatz 1</p> <p>¹ Jede Bürgergemeinde ist einer Einwohnergemeinde zugeordnet.</p>

Bisheriges Recht	Neues Recht
	<p>§ 134a Zusammenschluss</p> <p>¹ Zwei oder mehrere Bürgergemeinden können sich durch Vertrag zu einer neuen Bürgergemeinde zusammenschliessen, sofern die Einwohnergemeinden, denen sie zugeordnet sind, sich zu einer neuen Einwohnergemeinde zusammenschliessen.</p> <p>² Auf den Zeitpunkt des Zusammenschlusses hin</p> <ol style="list-style-type: none"> a. enden die Amtsperioden der bisherigen Behörden und beginnen diejenigen der neuen Behörden für den Rest der laufenden Amtsperioden, b. sind die Rechte und Pflichten aus bisherigem Zusammenwirken gemäss § 34 Absatz 1 aufgehoben, c. gehen die übrigen bisherigen Rechte und Pflichten auf die neue Bürgergemeinde über. <p>³ Jede am Zusammenschluss beteiligte Bürgergemeinde einigt sich mit den Bürgergemeinden, mit denen sie gemäss § 34 Absatz 1 bisher zusammengewirkt hat, über die Nebenfolgen der Aufhebung gemäss Absatz 2 Buchstabe b (kurz: Nebenfolgenvertrag).</p> <p>⁴ Kommt keine Einigung zustande, führt die zuständige Direktion ein Einigungsverfahren durch. Ist dieses erfolglos, regelt der Regierungsrat die Nebenfolgen. Sein Entscheid ist endgültig.</p>
<p>§ 98 Organ</p> <p>¹ Die Einwohnergemeinde bestellt eine Rechnungsprüfungskommission. Die Gemeindeordnung bestimmt die Zahl der Mitglieder.</p>	<p><u>Kapitel 6: Motion D. Straumann, Rechnungsprüfungskommission</u></p> <p>§ 98 Absätze 1 - 3</p> <p>¹ Die Einwohnergemeinde bestellt eine Rechnungsprüfungskommission.</p>

Bisheriges Recht	Neues Recht
<p>² ...</p> <p>³ Die Mitglieder des Gemeinderates und der Gemeindekommission dürfen der Rechnungsprüfungskommission nicht angehören.</p> <p>⁴ Aufsichtsinstanz über die Rechnungsprüfungskommission ist der Regierungsrat.</p>	<p>² Die Gemeindeordnung bestimmt die Zahl der Mitglieder sowie das Wahlorgan. Der Gemeinderat sowie die Behörden gemäss den §§ 91 - 95 sind als Wahlorgan unzulässig.</p> <p>³ Die Mitglieder des Gemeinderats sowie der Behörden gemäss den §§ 91 - 95 dürfen der Rechnungsprüfungskommission nicht angehören.</p>
<p>§ 101 Organ</p> <p>¹ Die Einwohnergemeinde bestellt eine Geschäftsprüfungskommission. Die Gemeindeordnung bestimmt die Zahl der Mitglieder.</p> <p>² Die Gemeindeordnung kann vorsehen, dass ein Ausschuss der Gemeindekommission oder die Rechnungsprüfungskommission die Aufgaben der Geschäftsprüfungskommission übernimmt.</p> <p>³ Die Mitglieder des Gemeinderates sind nicht in die Geschäftsprüfungskommission wählbar.</p> <p>⁴ Aufsichtsinstanz über die Geschäftsprüfungskommission ist der Regierungsrat.</p>	<p>§ 101 Absätze 1 - 3</p> <p>¹ Die Einwohnergemeinde bestellt eine Geschäftsprüfungskommission.</p> <p>² Die Gemeindeordnung bestimmt die Zahl der Mitglieder sowie das Wahlorgan. Der Gemeinderat sowie die Behörden gemäss den §§ 91 - 95 sind als Wahlorgan unzulässig.</p> <p>³ Die Mitglieder des Gemeinderats sowie der Behörden gemäss den §§ 91 - 95 dürfen der Geschäftsprüfungskommission nicht angehören.</p>
	<p>Zwischentitel nach § 103</p> <p>c. Zusammengelegte Kontrollorgane</p> <p>§ 103a Zusammenlegung</p> <p>Die Gemeindeordnung kann vorsehen, dass</p> <p>a. die Rechnungsprüfungskommission die Aufgaben der Geschäftsprüfungskommission wahrnimmt,</p> <p>b. ein Ausschuss der Gemeindekommission die Aufgaben der Rechnungsprüfungs-</p>

Bisheriges Recht	Neues Recht
<p>§ 125 Rechnungsprüfungs- und Geschäftsprüfungskommission</p> <p>¹ Der Einwohnerrat bestellt aus seiner Mitte als ständige Kommissionen eine Rechnungsprüfungskommission und eine Geschäftsprüfungskommission. Gemeindeangestellte mit Ausnahme der Lehrkräfte sind nicht wählbar.</p> <p>² Mit Bezug auf die Aufgaben und die Befugnisse der Rechnungsprüfungskommission und der Geschäftsprüfungskommission gelten sinngemäss die Bestimmungen über die Kontrollorgane bei der ordentlichen Gemeindeorganisation.</p>	<p>kommission wahrnimmt, c. ein Ausschuss der Gemeindekommission die Aufgaben der Geschäftsprüfungskommission wahrnimmt.</p> <p>§ 125 Absätze 1 und 1^{bis}</p> <p>¹ Der Einwohnerrat bestellt aus seiner Mitte als ständige Kommissionen eine Rechnungsprüfungskommission und eine Geschäftsprüfungskommission.</p> <p>^{1bis} Die Mitglieder der Behörden gemäss den §§ 91 - 95 sowie die Gemeindeangestellten dürfen der Rechnungsprüfungskommission oder der Geschäftsprüfungskommission nicht angehören.</p>
<p>§ 47 Befugnisse der Gem.versammlung</p> <p>¹ Unter Vorbehalt der Bestimmungen über die Urnenabstimmung sowie derjenigen über die behördlichen Finanzkompetenzen stehen der Gemeindeversammlung die folgenden, nicht übertragbaren Befugnisse zu: 6. Festsetzung des Steuerfusses;</p> <p>§ 49 Fakultatives Referendum</p> <p>¹ Ein Beschluss der Gemeindeversammlung wird der Urnenabstimmung unterstellt, wenn</p>	<p><u>Kapitel 7: Motion P. Schmidt, Steuerrabatt</u></p> <p>§ 47 Absatz 1 Ziffer 6</p> <p>¹ Unter Vorbehalt der Bestimmungen über die Urnenabstimmung sowie derjenigen über die behördlichen Finanzkompetenzen stehen der Gemeindeversammlung die folgenden, nicht übertragbaren Befugnisse zu: 6. Festsetzung des Steuerfusses, der Steuersätze und der Steuerrabatte;</p> <p>§ 49 Absatz 3 Buchstabe a</p>

Bisheriges Recht	Neues Recht
<p>dies zehn Prozent der Stimmberechtigten verlangen. Bei mehr als 5000 Stimmberechtigten genügen 500 Unterschriften.</p> <p>² Das Begehren ist innert 30 Tagen seit der Beschlussfassung einzureichen.</p> <p>³ Vom Referendum sind ausgenommen:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Beschlüsse über Voranschlag, Nachtragskredite zum Voranschlag, Rechnung und Steuerfuss; b. Wahlen; c. Gemeindebegehren gemäss § 49 Absatz 1 der Kantonsverfassung; d. Ablehnungsbeschlüsse; e. Verfahrensbeschlüsse (Protokollgenehmigung, Behandlungsreihenfolge, Eintreten, Rückweisung, Kenntnisnahme, Erheblicherklärung und dgl.). 	<p>³ Vom Referendum sind ausgenommen:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Beschlüsse über Budget, Nachtragskredite zum Budget, Rechnung, Steuerfuss, Steuersätze und Steuerrabatte;
<p>§ 158 Voranschlag</p> <p>¹ Der Gemeinderat stellt den Voranschlag für das kommende Rechnungsjahr auf. Dieser ist von der Rechnungsprüfungskommission zu begutachten und vor Jahresende der Gemeindeversammlung, dem Einwohnerrat oder der Bürgergemeindeversammlung vorzulegen.</p> <p>² An derselben Versammlung oder Sitzung ist auch der Steuerfuss der Gemeinde für das kommende Rechnungsjahr zu beschliessen.</p> <p>³ Der Voranschlag mit dem Antrag zum Steuerfuss ist zusammen mit den Erläuterungen des Gemeinderates und dem Bericht der Rechnungsprüfungskommission spätestens zehn Tage vor der Beratung den Stimmberechtigten zuzustellen oder für sie zur Abholung bereitzuhalten. Auch bei der ausserordentlichen Gemeindeorganisation ist er allen Stimmberechtigten, die es verlangen, auszuhändigen. In Einwohnergemeinden mit weniger als tausend Einwohnern und Einwohnerinnen und in den Bürgerge-</p>	<p>§ 158 Absätze 2 und 3 Satz 1</p> <p>² An derselben Versammlung oder Sitzung sind auch der Steuerfuss und die Steuersätze der Gemeinde für das kommende Rechnungsjahr zu beschliessen.</p> <p>³ Das Budget mit dem Antrag zum Steuerfuss und zu den Steuersätzen ist zusammen mit den Erläuterungen des Gemeinderates und dem Bericht der Rechnungsprüfungskommission spätestens zehn Tage vor der Beratung den Stimmberechtigten zuzustellen oder für sie zur Abholung bereitzuhalten. ...</p>

Bisheriges Recht	Neues Recht
<p>meinden kann an die Stelle der Zustellung die öffentliche Auflage treten.</p> <p>⁴ ...</p>	<p>§ 164a Steuerrabatt</p> <p>¹ Durch Gemeindereglement kann die Möglichkeit von Steuerrabatten eingeführt werden.</p> <p>² Die Möglichkeit von Steuerrabatten umfasst die Kompetenz, nach Genehmigung einer Ertrags- und Aktivenüberschuss aufweisenden Jahresrechnung zu beschliessen,</p> <ul style="list-style-type: none"> a. den Steuerfuss des laufenden Jahres zu reduzieren, b. die Steuersätze des laufenden Jahres bis tiefstens zum gesetzlichen Minimum zu reduzieren. <p>³ Die Steuerrabatte sollen in ihren finanziellen Auswirkungen den Ertragsüberschuss nicht übersteigen.</p>
<p>§ 81 Strafverfahren vor dem Gemeinderat</p> <p>¹ Bevor eine Busse ausgesprochen wird, ist der oder die Verzeigte anzuhören. Diese Bestimmung gilt nicht für Ordnungsbussen.</p> <p>² Erscheint der oder die Verzeigte auf Vorladung hin unentschuldigt nicht, so kann die Busse ohne Anhörung ausgesprochen werden.</p> <p>³ Die Busse wird in der Regel vom oder von der Vorsitzenden an der Sitzung mündlich eröffnet. Abwesenden wird die schriftliche Bussenverfügung entweder durch einen oder eine Gemeindeangestellte oder durch eingeschriebenen Brief zugestellt. In jedem</p>	<p><u>Kapitel 8: Motion K. Kirchmayr, gemeinnützige Arbeit als Sanktionsmöglichkeit</u></p> <p>§ 81 Absatz 3^{bis}</p>

Bisheriges Recht	Neues Recht
<p>Falle ist eine Rechtsmittelbelehrung erforderlich.</p> <p>⁴ Durch Reglement kann vorgesehen werden, dass anstelle des Gemeinderates ein Ausschuss von mindestens zwei Behördemitgliedern zusammen mit einem Protokollführer oder einer Protokollführerin die Einvernahme des oder der Verzeigten durchführt und die Beurteilung gemäss § 70 Absatz 3 vornimmt. Für den Ausschuss gelten die gleichen Verfahrensbestimmungen wie für den Gemeinderat.</p> <p>⁵ Durch Reglement kann auch ein Bussenanerkennungsverfahren vorgesehen werden.</p> <p>⁶ Bei Strafverfahren gegen Jugendliche sind die Grundsätze von Art. 4 JStPO zu beachten.</p>	<p>^{3bis} Mit Zustimmung des oder der Verzeigten kann die Busse in gemeinnützige Arbeit bis höchstens 50 Stunden umgewandelt werden.</p>
<p>§ 175 Beschwerdefrist</p> <p>¹ Die Beschwerde ist innert zehn Tagen seit Eröffnung des Beschlusses bei der Beschwerdeinstanz schriftlich einzureichen.</p> <p>² Abweichende Fristen, insbesondere diejenigen des Gesetzes vom 7. September 1981 über die politischen Rechte, bleiben vorbehalten (§ 176 Absatz 2).</p>	<p><u>Kapitel 10: Empfehlung der GPK, Beschwerderegulung</u></p> <p>§ 175 Absatz 2</p> <p>² In den Fällen von § 172 Absatz 2 ist die Beschwerde innert 3 Tagen seit Entdeckung des Beschwerdegrundes einzureichen, spätestens jedoch innert 10 Tagen seit der Beschlussfassung.</p>

Bisheriges Recht	Neues Recht
<p>C. Rechnungsführung</p> <p>§ 163 Grundsätze der Rechnungsführung</p> <p>¹ Die Gemeinden führen über den Haushalt die Verwaltungsrechnung und über das Vermögen die Bestandesrechnung.</p> <p>² Für die Rechnungsführung gelten die anerkannten Buchhaltungsgrundsätze.</p> <p>§ 165 Ausführungsvorschriften zum Rechnungswesen</p> <p>¹ Der Regierungsrat erlässt Vorschriften für ein harmonisiertes und transparentes Rechnungswesen in den Gemeinden. Er erlässt insbesondere Vorschriften über die Bewertung der Vermögenswerte und über separate Rechnungskreise sowie den Kontenrahmen.</p> <p>² Die Gemeinde kann durch Gemeindereg-</p>	<p><u>Kapitel 11: Gesetzesänderungen aufgrund von HRM 2</u></p> <p>§ 34k Absatz 2 Satz 1 § 99 Absatz 1 § 100 Absatz 3</p> <p>"das Rechnungswesen" wird durch "die Rechnungslegung" ersetzt.</p> <p>§ 49 Absatz 3 Buchstabe a § 158 Titel sowie Absätze 1 und 3 Satz 1 § 161 Absätze 1 und 3 § 162 Absatz 1 § 164 Absatz 3 Satz 2</p> <p>"Voranschlag" wird durch "Budget" ersetzt.</p> <p>Abschnittstitel nach § 162</p> <p>Aufgehoben.</p> <p>§ 163</p> <p>Aufgehoben.</p> <p>§ 165 Rechnungslegung</p> <p>¹ Die Gemeinden führen über den Haushalt und das Vermögen Rechnung.</p> <p>² Der Regierungsrat erlässt Vorschriften über die Rechnungslegung der Gemeinden.</p>

Bisheriges Recht	Neues Recht
<p>lement Rechnungskreise einführen, soweit das kantonale Recht dies zulässt.</p>	
<p>§ 9 Unvereinbarkeit</p> <p>¹ Nicht in die Gemeindebehörden und die Kontrollorgane wählbar sind die Mitglieder des Regierungsrates und die Mitglieder des Kantonsgerichts sowie die Gemeindeangestellten mit Ausnahme der Lehrkräfte. Vorbehalten sind die besonderen, für die einzelnen Gemeindebehörden geltenden Unvereinbarkeiten.</p> <p>² In die Behörden, deren Zuständigkeit sich auf bestimmte Einzelaufgaben der Gemeinde beschränkt (§§ 91-97), in den Einwohnerrat und in die Hilfsorgane sind die Gemeindeangestellten wählbar.</p> <p>³ Der Regierungsrat bezeichnet die kantonalen Beamten, die mit der Mitgliedschaft in bestimmten Gemeindebehörden und Kontrollorganen unvereinbar sind.</p> <p>§ 125 Rechnungsprüfungs- und Geschäftsprüfungskommission</p> <p>¹ Der Einwohnerrat bestellt aus seiner Mitte als ständige Kommissionen eine Rechnungsprüfungskommission und eine Geschäftsprüfungskommission. Gemeindeangestellte mit Ausnahme der Lehrkräfte sind nicht wählbar.</p>	<p><u>Kapitel 12: Unvereinbarkeit</u></p> <p>§ 9 Absatz 1 Satz 1 sowie Absatz 2 Satz 2</p> <p>¹ Nicht in die Gemeindebehörden und die Kontrollorgane wählbar sind die Mitglieder des Regierungsrates und die Mitglieder des Kantonsgerichts sowie die Gemeindeangestellten. ...</p> <p>² ... In den Gemeinderat sind nebenbeschäftigte Gemeindeangestellte mit Bewilligung des Regierungsrats wählbar.</p> <p>§ 125 Absatz 1^{bis}</p> <p>^{1bis} Die Mitglieder der Behörden gemäss den §§ 91 - 95 sowie die Gemeindeangestellten dürfen der Rechnungsprüfungskommission oder der Geschäftsprüfungskommission nicht angehören.</p>

Bisheriges Recht	Neues Recht
<p>² Mit Bezug auf die Aufgaben und die Befugnisse der Rechnungsprüfungskommission und der Geschäftsprüfungskommission gelten sinngemäss die Bestimmungen über die Kontrollorgane bei der ordentlichen Gemeindeorganisation.</p>	<p>§ 185a Unvereinbarkeit für Lehrkräfte</p> <p>Die Unvereinbarkeitsregelungen gemäss den §§ 9 Absatz 1 Satz 1 sowie 125 Absatz 1 Satz 2 in der Fassung vom ... (= <i>Datum der vorliegenden Gesetzesänderung</i>) gelten für die Lehrkräfte, die am 1. Januar 2012 davon betroffen sind, erst mit der Ablauf deren Amtsperiode.</p>
<p>§ 61 Bereinigung des Geschäftsverzeichnisses</p> <p>¹ Nach der Genehmigung des Protokolls stellt der Versammlungsleiter oder die Versammlungsleiterin das Geschäftsverzeichnis zur Diskussion.</p> <p>² Wird ein Antrag auf Änderung der Reihenfolge gestellt, so lässt der Versammlungsleiter oder die Versammlungsleiterin darüber abstimmen.</p> <p>³ Mit Zustimmung der Gemeindeversammlung kann der Gemeinderat bei der Bereinigung des Geschäftsverzeichnisses ein Geschäft zurücknehmen, wenn neue Tatsachen bekannt geworden sind, die den Vollzug verunmöglichen oder die eine nochmalige Vorberatung als angezeigt erscheinen lassen.</p> <p>⁴ Das bereinigte Geschäftsverzeichnis ist für die Versammlung verbindlich und kann nicht</p>	<p><u>Kapitel 13: Traktandumsrückzug an der Gemeindeversammlung</u></p> <p>§ 61 Absatz 3</p> <p>³ Der Gemeinderat kann bei der Bereinigung des Geschäftsverzeichnisses ein Geschäft zurücknehmen, wenn wichtige Gründe dies erfordern. Die Rücknahme ist unzulässig, wenn dadurch die Fristen gemäss den §§ 54 Absatz 3 oder 68 Absätze 4 oder 5 verletzt würden.</p>

Bisheriges Recht	Neues Recht
<p>mehr geändert werden. Vorbehalten bleibt der vorzeitige Versammlungsschluss wegen vorgeschrittener Zeit.</p>	
<p>§ 70 Befugnisse</p> <p>¹ Der Gemeinderat ist die verwaltende und die vollziehende Behörde der Einwohnergemeinde. Er übt alle in den Bereich der Verwaltung fallenden Befugnisse aus, die der Einwohnergemeinde zustehen und nicht durch besonderen Rechtssatz einem anderen Gemeindeorgan zugewiesen sind.</p> <p>² Der Gemeinderat ist befugt zum Erlass von</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Verordnungen zu Gemeindereglementen, soweit er darin ausdrücklich dazu ermächtigt ist; 2. Benützungs- und Gebührenverordnungen für Gebäude, Anlagen und Einrichtungen der Einwohnergemeinde. <p>³ Unter Vorbehalt von § 81 Absatz 4 beurteilt der Gemeinderat Verstösse gegen die Reglemente und Verordnungen der Gemeinde und verhängt die dort angedrohten Sanktionen. Er kann Urteilsgebühren bis 200 Fr. auferlegen sowie auf Kosten der verurteilten Person die Herstellung des rechtmässigen Zustandes oder die Ersatzvornahme anordnen.</p> <p>⁴ Der Gemeinderat vertritt die Einwohnergemeinde.</p>	<p><u>Kapitel 14: Strukturierung der Gemeinde-ratskompetenzen</u></p> <p>§ 70 Verwaltung und Vollzug</p> <p>¹ Der Gemeinderat ist die verwaltende und die vollziehende Behörde der Einwohnergemeinde.</p> <p>² Er übt alle Befugnisse aus, die der Einwohnergemeinde zustehen und nicht durch besonderen Rechtssatz einem anderen Gemeindeorgan zugewiesen sind.</p> <p>³ Er vertritt die Einwohnergemeinde.</p> <p>§ 70a Rechtsetzung</p> <p>¹ Der Gemeinderat ist befugt zum Erlass von</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Verordnungen zu Gemeindereglementen; b. Benützungs- und Gebührenverordnungen

Bisheriges Recht	Neues Recht
<p>§ 81 Strafverfahren vor dem Gemeinderat</p> <p>¹ Bevor eine Busse ausgesprochen wird, ist der oder die Verzeigte anzuhören. Diese Bestimmung gilt nicht für Ordnungsbussen.</p> <p>² Erscheint der oder die Verzeigte auf Vorladung hin unentschuldigt nicht, so kann die Busse ohne Anhörung ausgesprochen werden.</p> <p>³ Die Busse wird in der Regel vom oder von der Vorsitzenden an der Sitzung mündlich eröffnet. Abwesenden wird die schriftliche Bussenverfügung entweder durch einen oder eine Gemeindeangestellte oder durch eingeschriebenen Brief zugestellt. In jedem Falle ist eine Rechtsmittelbelehrung erforderlich.</p> <p>⁴ Durch Reglement kann vorgesehen werden, dass anstelle des Gemeinderates ein</p>	<p>für Gebäude, Anlagen und Einrichtungen der Einwohnergemeinde.</p> <p>² Er ist zur Kündigung interkommunaler Verpflichtungen zuständig, sofern diese keine andere Regelung treffen oder sofern sich im Einzelfall nicht die Gemeindeversammlung als zuständig erklärt.</p> <p>§ 70b Strafverhängung</p> <p>¹ Der Gemeinderat oder der Ausschuss gemäss § 81 Absatz 4 beurteilt Verstösse gegen die Reglemente und Verordnungen der Gemeinde.</p> <p>² Er verhängt die dort angedrohten Bussen und kann Urteilsgebühren bis 200 Fr. auferlegen.</p> <p>³ Er kann in einer separaten Verfügung die Herstellung des rechtmässigen Zustandes auf Kosten der verurteilten Person anordnen.</p> <p>§ 81 Absatz 4</p>

Bisheriges Recht	Neues Recht
<p>Ausschuss von mindestens zwei Behördemitgliedern zusammen mit einem Protokollführer oder einer Protokollführerin die Einvernahme des oder der Verzeigten durchführt und die Beurteilung gemäss § 70 Absatz 3 vornimmt. Für den Ausschuss gelten die gleichen Verfahrensbestimmungen wie für den Gemeinderat.</p> <p>⁵ Durch Reglement kann auch ein Bussenanerkennungsverfahren vorgesehen werden.</p> <p>⁶ Bei Strafverfahren gegen Jugendliche sind die Grundsätze von Art. 4 JStPO zu beachten.</p> <p>§ 152 Gebühren</p> <p>¹ Die Gemeinden können Gebühren erheben.</p> <p>² Die Gebühren werden durch Gemeindereglement festgesetzt.</p> <p>³ Der Gemeinderat ist zum Erlass von Gebührenverordnungen befugt, soweit er durch Gemeindereglement oder Gemeindeversammlungsbeschluss ausdrücklich dazu ermächtigt ist.</p>	<p>⁴ "§ 70 Absatz 3" wird durch "§ 70b Absatz 1" ersetzt.</p> <p>§ 152 Gebühren und weitere Abgaben</p> <p>¹ Die Gemeinden können Gebühren und weitere Abgaben erheben.</p> <p>² Die Gebühren und weiteren Abgaben werden durch Reglement festgesetzt.</p> <p>³ Sie können im Rahmen der bundesgerichtlichen Delegationsgrundsätze durch Verordnung festgesetzt werden.</p>
<p>§ 77 Kompetenzübertragung</p> <p>¹ Durch Gemeindereglement können die einzelnen Gemeinderatsmitglieder oder einzelne Amtsstellen ermächtigt werden, bestimmte Verfügungen alleine zu erlassen.</p> <p>² Gegen diese Verfügungen kann beim Gemeinderat innert 10 Tagen Beschwerde erhoben werden. Besondere Rechtsmittelverfahren bleiben vorbehalten.</p>	<p><u>Kapitel 15: Delegationsverbot der gemeinderätlichen Strafkompetenz</u></p> <p>§ 77 Absatz 1</p> <p>¹ Durch Gemeindereglement können die einzelnen Gemeinderatsmitglieder oder einzelne Amtsstellen ermächtigt werden, bestimmte Verfügungen, ausgenommen die Strafverfügungen, alleine zu erlassen.</p>

Bisheriges Recht	Neues Recht
<p>§ 81 Strafverfahren vor dem Gemeinderat</p> <p>¹ Bevor eine Busse ausgesprochen wird, ist der oder die Verzeigte anzuhören. Diese Bestimmung gilt nicht für Ordnungsbussen.</p> <p>² Erscheint der oder die Verzeigte auf Vorladung hin unentschuldigt nicht, so kann die Busse ohne Anhörung ausgesprochen werden.</p> <p>³ Die Busse wird in der Regel vom oder von der Vorsitzenden an der Sitzung mündlich eröffnet. Abwesenden wird die schriftliche Bussenverfügung entweder durch einen oder eine Gemeindeangestellte oder durch eingeschriebenen Brief zugestellt. In jedem Falle ist eine Rechtsmittelbelehrung erforderlich.</p> <p>⁴ Durch Reglement kann vorgesehen werden, dass anstelle des Gemeinderates ein Ausschuss von mindestens zwei Behördemitgliedern zusammen mit einem Protokollführer oder einer Protokollführerin die Einvernahme des oder der Verzeigten durchführt und die Beurteilung gemäss § 70 Absatz 3 vornimmt. Für den Ausschuss gelten die gleichen Verfahrensbestimmungen wie für den Gemeinderat.</p> <p>⁵ Durch Reglement kann auch ein Bussenanerkennungsverfahren vorgesehen werden.</p> <p>⁶ Bei Strafverfahren gegen Jugendliche sind die Grundsätze von Art. 4 JStPO zu beachten.</p>	<p><u>Kapitel 16: Bussenanerkennungsverfahren</u></p> <p>§ 81 Absatz 5</p> <p>⁵ Aufgehoben.</p> <p>§ 81a Bussenanerkennungsverfahren</p> <p>¹ Durch Reglement kann das Bussenanerkennungsverfahren vorgesehen werden.</p> <p>² Der Gemeinderat oder der Ausschuss gemäss § 81 Absatz 4 erlässt gegenüber einer</p>

Bisheriges Recht	Neues Recht
	<p>Person, die eine strafbare Verletzung eines Gemeindereglements begangen hat, eine provisorische Bussenverfügung.</p> <p>³ Wird die Busse samt den Urteilsgebühren innert der gesetzten Frist bezahlt, findet keine Anhörung statt, und die Bussenverfügung wird definitiv und rechtskräftig.</p> <p>⁴ Wird die Busse samt den Urteilsgebühren nicht oder nicht vollständig innert der gesetzten Frist bezahlt oder wird sie bestritten, fällt die provisorische Bussenverfügung dahin, und es ist das Verfahren gemäss § 81 durchzuführen.</p>
<p>§ 97 Andere Gemeindebehörden</p> <p>¹ Durch die Gemeindeordnung können die Einwohnergemeinden für besondere Verwaltungszweige (Löschwesen, Wasserversorgung, Zivilschutz, Abwasserbeseitigung usw.) Kommissionen einsetzen und diesen durch Gemeindereglement einzelne sonst dem Gemeinderat zustehende Befugnisse übertragen.</p> <p>² Bei Geschäften, die von der Gemeindeversammlung behandelt werden müssen, stellen Kommissionen mit behördlichen Befugnissen zunächst dem Gemeinderat Antrag, welcher darüber zuhanden der Gemeindeversammlung beschliesst.</p> <p>³ Aufsichtsinstanz über diese Behörden ist der Gemeinderat.</p> <p>⁴ Gegen Entscheide und Verfügungen von Kommissionen mit behördlichen Befugnissen kann innert 10 Tagen beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden; besondere Rechtsmittelverfahren bleiben vorbehalten.</p>	<p><u>Kapitel 17: Aufhebung der Kommissions-Spezialexekutiven</u></p> <p>§ 97</p> <p>Aufgehoben.</p>

Bisheriges Recht	Neues Recht
<p>§ 104 Beratende Ausschüsse und Kommissionen</p> <p>¹ Durch Gemeindereglement können die Einwohnergemeinden für einzelne Verwaltungszweige ständige Ausschüsse oder Kommissionen mit ausschliesslich beratender Aufgabe einsetzen.</p> <p>^{1bis} Die Gemeindeversammlung oder der Gemeinderat kann für besondere Aufgaben nichtständige, beratende Ausschüsse und Kommissionen einsetzen. Nach einer Dauer von vier Jahren ist eine Neuwahl vorzunehmen.</p> <p>² Mit Bezug auf das Antragsrecht an der Gemeindeversammlung gilt § 97 Absatz 2.</p> <p>³ Aufsichtsinstanz über die beratenden Ausschüsse und Kommissionen ist der Gemeinderat, sofern nicht durch Gemeindereglement oder durch Gemeindeversammlungsbeschluss diese Aufgabe einer anderen Instanz zugewiesen wird.</p>	<p>§ 104 Absatz 2</p> <p>² Aufgehoben.</p>
<p>§ 47 Befugnisse der Gem.versammlung</p> <p>¹ Unter Vorbehalt der Bestimmungen über die Urnenabstimmung sowie derjenigen über die behördlichen Finanzkompetenzen stehen der Gemeindeversammlung die folgenden, nicht übertragbaren Befugnisse zu:</p> <p>5. Aufstellung der jährlichen Voranschläge; 11. Genehmigung von Nachtragskrediten;</p> <p>14. Genehmigung von Verträgen, die für die Gemeinde neue Ausgaben zur Folge haben;</p>	<p><u>Kapitel 18: Ausgabenrecht</u></p> <p>§ 47 Absatz 1 Ziffern 5, 11 und 14</p> <p>¹ Unter Vorbehalt der Bestimmungen über die Urnenabstimmung sowie derjenigen über die behördlichen Finanzkompetenzen stehen der Gemeindeversammlung die folgenden, nicht übertragbaren Befugnisse zu:</p> <p>5. Beschlussfassung über das Budget; 11. Beschlussfassung über Nachtragskredite; 14. aufgehoben</p>

Bisheriges Recht	Neues Recht
<p>§ 157b Rechtsgrundlage</p> <p>¹ Alle Ausgaben bedürfen einer rechtlichen Grundlage.</p> <p>² Rechtliche Grundlagen sind insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Ausgabenbeschlüsse der zuständigen Organe, b. Gemeindereglemente und übergeordnete Erlasse, c. Gerichtsentscheide. <p>§ 159 Sondervorlagen</p> <p>¹ Unter Vorbehalt von Absatz 2 sind neue einmalige und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben in Form von Sondervorlagen ausserhalb des Voranschlags zu beschliessen.</p> <p>² Die Gemeindeordnung legt fest, bis zu welcher Höhe neue einmalige und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben im Voranschlag beschlossen werden dürfen. Zudem kann die Gemeindeordnung für neue einmalige Ausgaben Abstufungen je nach Ausgaben-zweck vorsehen.</p>	<p>§ 157a Ausgaben</p> <p>¹ Ausgaben sind gebunden oder ungebunden.</p> <p>² Eine Ausgabe ist eine gebundene, wenn betreffend ihrer Tätigkeit, ihrer Höhe oder ihres Vornahmezeitpunkts keine Handlungsfreiheit besteht. Andernfalls ist sie eine ungebundene.</p> <p>§ 157b Absätze 2 und 3</p> <p>² Rechtliche Grundlagen für gebundene Ausgaben sind insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Erlass- und Vertragsbestimmungen, die zwingend angewendet werden müssen; b. Beschlüsse des Gemeinderats über die Vornahme einer Tätigkeit, die aus Gründen der Schadensminderung unverzüglich vorgenommen werden muss; c. Rechtsentscheide und -vergleiche. <p>³ Rechtliche Grundlagen für ungebundene Ausgaben sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Budget, b. Sondervorlagen, c. Finanzkompetenzen, d. Nachtragskredite. <p>§ 159 Sondervorlagen</p> <p>¹ Unter Vorbehalt von Absatz 2 sind ungebundene Ausgaben in Form von Sondervorlagen ausserhalb des Budgets zu beschliessen.</p> <p>² Die Gemeindeordnung legt fest, bis zu welcher Höhe ungebundene Ausgaben im Budget beschlossen werden dürfen. Zudem kann die Gemeindeordnung für ungebundene Ausgaben Abstufungen je nach Ausgaben-zweck vorsehen.</p>

Bisheriges Recht	Neues Recht
<p>³ Neue einmalige Ausgaben im Sinne dieses Gesetzes sind diejenigen Ausgaben, die in die Investitionsrechnung aufzunehmen sind.</p> <p>§ 160 Finanzkompetenzen</p> <p>¹ Die Gemeindeordnung bestimmt die Beträge, über die der Gemeinderat ausserhalb des Voranschlages oder ausserhalb einer Sondervorlage beschliessen kann, für:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. neue Ausgaben (Einzelausgabe und gesamter jährlicher Höchstbetrag), b. Erwerb und Veräusserung von Grundstücken (gesamter jährlicher Höchstbetrag), c. Errichtung oder Aufhebung von Baurechten zugunsten oder zulasten der Gemeinde (gesamter jährlicher Höchstbetrag). <p>² ...</p> <p>³ Von der Finanzkompetenz darf dann nicht Gebrauch gemacht werden, wenn die Stimmberechtigten oder ihre Vertretung gegenteilig entschieden haben.</p> <p>⁴ In Bürgergemeinden, die keine Gemeindeordnung haben, werden die Finanzkompetenzen durch Beschluss der Bürgergemeindeversammlung festgelegt.</p> <p>§ 162 Nachtragskredite</p> <p>¹ Unter Vorbehalt seiner Finanzkompetenz hat der Gemeinderat einen Nachtragskredit einzuholen, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. der Voranschlag eine Ausgabe nicht vorsieht, für welche dieser Rechtsgrundlage sein muss; b. der Voranschlag eine ungenügende Höhe für eine Ausgabe aufweist, für welche dieser Rechtsgrundlage ist; c. eine Sondervorlage einen ungenügenden Ausgabenbetrag aufweist. <p>² Nachtragskredite, die in die Finanzkompe-</p>	<p>§ 160 Absatz 1 Einleitungssatz und Buchstabe a sowie Absatz 4</p> <p>¹ Die Gemeindeordnung bestimmt die Beträge, über die der Gemeinderat ausserhalb des Budgets oder ausserhalb einer Sondervorlage beschliessen kann, für:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. ungebundene Ausgaben (Einzelausgabe und gesamter jährlicher Höchstbetrag), <p>⁴ Aufgehoben.</p> <p>§ 162 Absätze 3 und 4</p>

Bisheriges Recht	Neues Recht
<p>tenz der Gemeindekommission fallen, dürfen von dieser beschlossen werden.</p> <p>³ Bei Dringlichkeit darf der Gemeinderat die Ausgabe vor der Nachtragskreditbewilligung tätigen.</p> <p>⁴ Nachtragskredite gemäss Absatz 1 Buchstabe b sind bei der Vorlage der Jahresrechnung einzuholen.</p>	<p>³ Aufgehoben.</p> <p>⁴ Nachtragskredite gemäss Absatz 1 Buchstabe b gelten mit der Genehmigung der Jahresrechnung als beschlossen.</p>
<p>§ 40 Aufgaben der Einwohnergemeinde</p> <p>¹ Der Einwohnergemeinde kommen im eigenen Wirkungskreis insbesondere die folgenden Aufgaben zu:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Sie dient der allgemeinen Wohlfahrt. 2. Sie handhabt die Gemeindepolizei. 3. Sie gibt sich im Rahmen der Gesetzgebung die zweckdienliche Organisation und bestellt die Behörden, die Kontroll- und die Hilfsorgane. 4. Sie führt den Gemeindehaushalt nach den Grundsätzen einer gesunden Finanzverwaltung und ist für die Beschaffung der nötigen Mittel besorgt. <p>§ 47 Befugnisse der Gem.versammlung</p> <p>¹ Unter Vorbehalt der Bestimmungen über die Urnenabstimmung sowie derjenigen über die behördlichen Finanzkompetenzen stehen der Gemeindeversammlung die folgenden, nicht übertragbaren Befugnisse zu:</p> <p>^{4^{bis}}. Kenntnisnahme des Finanzplanes;</p>	<p><u>Kapitel 19: Finanzhaushalt und Finanzaufsicht</u></p> <p>§ 40 Absatz 1 Ziffer 4</p> <p>¹ Der Einwohnergemeinde kommen im eigenen Wirkungskreis insbesondere die folgenden Aufgaben zu:</p> <ol style="list-style-type: none"> 4. Sie führt einen auf die Dauer ausgeglichenen Finanzhaushalt. <p>§ 47 Absatz 1 Ziffer 4^{bis}</p> <p>¹ Unter Vorbehalt der Bestimmungen über die Urnenabstimmung sowie derjenigen über die behördlichen Finanzkompetenzen stehen der Gemeindeversammlung die folgenden, nicht übertragbaren Befugnisse zu:</p> <p>^{4^{bis}}. Kenntnisnahme des Aufgaben- und Finanzplanes;</p>

Bisheriges Recht	Neues Recht
<p>§ 157a Haushaltsführung</p> <p>Für die Haushaltsführung der Gemeinden gelten folgende Grundsätze:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Rechtsgrundlage für Ausgaben, b. Abschreibung der Vermögenswerte, c. mittelfristiges Haushaltsgleichgewicht. <p>§ 157c Finanzplan</p> <p>Der Gemeinderat erstellt periodisch einen Finanzplan.</p> <p>§ 168a Finanzaufsicht</p> <p>¹ Die Gemeinden reichen der zuständigen Direktion zur Kenntnis ein:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. die Voranschläge, 	<p>Zusätzliche Bestimmung nach dem Zwischentitel Fünfter Abschnitt und vor dem Zwischentitel A:</p> <p>§ 150a Haushaltsführung</p> <p>Der Gemeinderat trifft auf der organisatorischen und auf der Führungsebene alle notwendigen Massnahmen, um das Vermögen der Gemeinde zu schützen, eine genaue und zuverlässige Buchführung zu gewährleisten und die Einhaltung der gesetzlichen Normen zu sichern.</p> <p>§ 157a</p> <p>Aufgehoben.</p> <p>§ 157c Aufgaben- und Finanzplan</p> <p>¹ Die Einwohnergemeinde gibt sich jährlich einen Aufgaben- und Finanzplan.</p> <p>² Der Aufgaben- und Finanzplan wird vom Gemeinderat erstellt und</p> <ol style="list-style-type: none"> a. beschreibt für die nächsten fünf Jahre die voraussichtliche Entwicklung der Gemeindeaufgaben mit ihren Auswirkungen auf den Finanzbedarf, b. zeigt die Massnahmen zur Beibehaltung oder Erreichung eines auf die Dauer ausgeglichenen Finanzhaushalts auf. <p>³ Er ist zusammen mit dem Budget der Gemeindeversammlung oder dem Einwohnerrat zur Kenntnisnahme vorzulegen.</p> <p>§ 168a Finanzaufsicht</p> <p>¹ Die Einwohnergemeinden reichen der zuständigen Direktion zur Kenntnis ein:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. das Budget,

Bisheriges Recht	Neues Recht
<p>b. die Jahresrechnungen, c. die Finanzpläne.</p> <p>² Die zuständige Direktion kann den Gemeinden über ihre Kenntnisnahme Bericht erstatten.</p> <p>³ Der Regierungsrat ist zu Aufsichtsmaßnahmen gemäss § 166 befugt, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> der Voranschlag oder die Jahresrechnung nicht ordnungsgemäss ist, der Voranschlag, die Jahresrechnung oder ein Gemeindebeschluss mit den Grundsätzen der Haushaltsführung nicht vereinbar ist. 	<p>b. die Jahresrechnung, c. den Aufgaben- und Finanzplan.</p> <p>² Die Bürgergemeinden reichen der zuständigen Direktion die Jahresrechnung sowie auf deren Verlangen das Budget zur Kenntnis ein.</p> <p>³ Die Bürgergemeinden, die Bürgerkorporationen, die Zweckverbände und die Anstalten reichen der zuständigen Direktion auf deren Verlangen das Budget oder die Jahresrechnung zur Kenntnis ein.</p> <p>⁴ Die zuständige Direktion kann den Körperschaften Bericht über die Kenntnisnahme erstatten.</p> <p>⁵ Der Regierungsrat</p> <ol style="list-style-type: none"> eröffnet der Körperschaft einen Bericht über deren Finanzlage, wenn diese zu Besorgnis Anlass gibt; ist zu Aufsichtsmaßnahmen gemäss § 166 befugt, wenn ein Bilanzfehlbetrag droht oder besteht.
<p>§ 171 Beschränkung und Entzug der Selbstverwaltung</p> <p>¹ Gegenüber Gemeinden, die sich beharrlich weigern, den Anordnungen des Regierungsrates Folge zu leisten, oder bei denen aus anderen Gründen, insbesondere wegen der Unmöglichkeit, die Behörden zu bestellen oder die finanziellen Verpflichtungen zu erfüllen, eine gesetzmässige und geordnete Verwaltung nicht gewährleistet ist, kann der Regierungsrat die folgenden Massnahmen verfügen:</p> <ol style="list-style-type: none"> Ersatzvornahme durch Dritte auf Kosten der Gemeinde, soweit sich die auszuführenden Handlungen dafür eignen; 	<p><u>Kapitel 20: Aufsichtsmaßnahmen</u></p> <p>§ 171 Absatz 1 Einleitungssatz und Ziffer 1 sowie Absatz 3</p> <p>¹ Gegenüber Gemeinden, die sich beharrlich weigern, den Anordnungen des Regierungsrates Folge zu leisten, oder bei denen aus anderen Gründen, insbesondere wegen der Unmöglichkeit, die Behörden zu bestellen oder die finanziellen Verpflichtungen zu erfüllen, eine gesetzmässige und geordnete Verwaltung nicht gewährleistet ist, kann der Regierungsrat auf Kosten der Gemeinde die folgenden Massnahmen verfügen:</p> <ol style="list-style-type: none"> Ersatzvornahme durch Dritte, soweit sich die auszuführenden Handlungen dafür eignen;

Bisheriges Recht	Neues Recht
<p>2. teilweisen Entzug der Selbstverwaltung; 3. gänzlichen Entzug der Selbstverwaltung für höchstens zwei Jahre.</p> <p>² Werden Massnahmen im Sinne von Absatz 1 Ziffern 2 und 3 getroffen, so setzt der Regierungsrat eine oder mehrere kantonale bevollmächtigte Personen zur Besorgung der Gemeindegeschäfte ein.</p> <p>³ Die Bestimmungen des Disziplinarrechts sowie des Straf- und des Strafprozessrechts bleiben vorbehalten. Ebenso bleibt die Verantwortlichkeitsklage gegen Behördemitglieder und Gemeindeangestellte auf Grund des Verantwortlichkeitsgesetzes vorbehalten.</p>	<p>³ Die Bestimmungen des Disziplinar-, des Straf-, des Strafprozess- sowie des Haftungsrechts bleiben vorbehalten.</p>
<p>§ 62 3. Kapitalsteuersatz</p> <p>¹ Die Kapitalsteuer der Kapitalgesellschaften und Genossenschaften beträgt für den Staat 1.0 ‰ des steuerbaren Kapitals. Die Ertragssteuer wird an die Kapitalsteuer angerechnet.</p> <p>² Die Kapitalsteuer der Kapitalgesellschaften und Genossenschaften beträgt für die Gemeinde 1.75 - 2.75 ‰ des steuerbaren Kapitals. Die Gemeinden setzen den Steuersatz innerhalb dieser Grenzen jährlich fest. Sie können die Ertragssteuer ebenfalls an die Kapitalsteuer anrechnen.</p>	<p><u>Kapitel 21: Anrechnung der Ertragssteuer an die Kapitalsteuer</u></p> <p><i>Das Gesetz vom 7. Februar 1974 über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuergesetz) wird wie folgt geändert:</i></p> <p>§ 62 Absatz 2 Satz 3</p> <p>² ... Sie können durch Reglement festlegen, dass sie die Ertragssteuer ebenfalls an die Kapitalsteuer anrechnen.</p>

Bisheriges Recht	Neues Recht
<p>§ 39 Angehörige der Einwohnergemeinde</p> <p>Angehörige der Einwohnergemeinde sind sämtliche Personen, die in ihr zivilrechtlichen Wohnsitz haben und in der Einwohnerkontrolle registriert sind.</p> <p>§ 99 Aufgaben</p> <p>¹ Die Rechnungsprüfungskommission</p> <ol style="list-style-type: none"> a. prüft das Rechnungswesen der Einwohnergemeinde; b. prüft das Rechnungswesen der interkommunalen Amtsstellen, Kommissionen und Behörden, an denen die Gemeinde beteiligt ist; c. kann das Rechnungswesen der basellandschaftlichen und der ausserkantonalen Zweckverbände und Anstalten prüfen, an denen die Gemeinde beteiligt ist. <p>^{1bis} Sie übt ihre Kontrolltätigkeit nach anerkannten Revisionsgrundsätzen aus.</p> <p>² Über das Prüfungsergebnis erstattet sie einen schriftlichen Bericht und unterbreitet der Gemeindeversammlung zugleich ihre Anträge.</p> <p>³ Die Gemeindeversammlung kann der Rechnungsprüfungskommission auch Einzelgeschäfte finanzieller Natur zur Vorberatung überweisen.</p> <p>§ 145 Befugnisse und Aufgaben des Bürgerrates</p> <p>¹ Hinsichtlich der Befugnisse und der Aufgaben des Bürgerrates gelten sinngemäss die Bestimmungen über den Gemeinderat, soweit diese nicht besondere Aufgaben der Einwohnergemeinde (Ortspolizei, Leumundszeugnisse) zum Gegenstand haben und das Gesetz nicht Abweichungen vor-</p>	<p><u>Kapitel 22: Redaktionelle Bereinigungen</u></p> <p>§ 39 Angehörige der Einwohnergemeinde</p> <p>Angehörige der Einwohnergemeinde sind sämtliche Personen, die in ihr Niederlassung haben.</p> <p>§ 99 Absatz 2</p> <p>² Sie erstattet der Gemeindeversammlung schriftlichen Bericht über das Prüfungsergebnis und unterbreitet ihr zugleich ihre Anträge.</p> <p>§ 145 Absatz 1</p> <p>¹ Hinsichtlich der Befugnisse und der Aufgaben des Bürgerrates gelten sinngemäss die Bestimmungen über den Gemeinderat, soweit diese nicht besondere Aufgaben der Einwohnergemeinde zum Gegenstand haben und das Gesetz nicht Abweichungen vorsieht.</p>

Bisheriges Recht	Neues Recht
<p>sieht.</p> <p>² ...</p> <p>³ Der Bürgerrat ist befugt, Ordnungsbussen auszusprechen.</p> <p>§ 97 Beiträge an Einwohnergemeinden</p> <p>¹ Der Kanton leistet für die Kindergärten und die Primarschulen den Einwohnergemeinden Beiträge an die Personalkosten der Lehrerinnen und Lehrer, der Schulleitungen und an die von ihm anerkannten Kosten für das Schulsekretariat.</p> <p>² Die Beiträge richten sich nach der Finanzausgleichsgesetzgebung.</p> <p>³ Der Kanton kann ausserordentliche Beiträge an Schulversuche leisten, welche in Schulen von Einwohnergemeinden durchgeführt werden.</p>	<p><i>Das Bildungsgesetz vom 6. Juni 2002 wird wie folgt geändert:</i></p> <p>§ 97 Absätze 1 und 2</p> <p>¹ und ² Aufgehoben.</p>